

Versicherungsbedingungen HORTISECUR G Deutschland (VbHG 2009 D) und Klauseln



Versicherungsbedingungen HORTISECUR G Deutschland (VbHG 2009 D) und Klauseln

Was ist HORTISECUR G?

Teil A Einführung

A 1	Vertragsgrundlagen	3
A 2	Aufbau	3

Was ist versichert?

Teil B Versicherte Gefahren und Schäden sowie Sonderregelungen und spezielle Ausschlüsse zu den jeweiligen Gefahren

B 1	Hagelversicherung	5
B 2	Sturm- und Elementarschadenversicherung	5
B 3	Feuerversicherung	6
B 4	Technische Versicherung für Einrichtungen in Gartenbaubetrieben	7
B 5	Technische Versicherung für Verderbschäden an Kulturen	8
B 6	Einbruchdiebstahl-, Vandalismus und Raubversicherung	9
B 7	Leitungswasserversicherung	11
B 8	Glasbruchversicherung	11

Teil C Versicherte Gegenstände

C 1	Versicherungswert	12
C 2	Versicherungssumme	12
C 3	Zusätzlich mitversicherte Kosten und Vorläufige Deckung	13
C 4	Gewächshausanlagen	15
C 5	Bedachungsmaterial von Gewächshausanlagen	16
C 6	Gewächshauskonstruktionen und -einrichtungen	16
C 7	Kulturen im Freien	17
C 8	Kulturen und Pflanzenbestände in Gewächshausanlagen, auch zeitweise überdeckt	17
C 9	Folgekulturen	18
C 10	Maschinen, Anlagen und Geräte	18
C 11	Gebäude	19
C 12	Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte	21
C 13	Betriebsunterbrechung	22
C 14	Schaufensteranlagen	24

Teil D Ausschlüsse und Selbstbehalte

D 1	Ausschlüsse	25
D 2	Selbstbehalte	25

Was ist Voraussetzung für die Erhaltung des Versicherungsschutzes?

Teil E Voraussetzungen für die Haftung des Versicherers

(Sicherheitsvorschriften und sonstige Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls)		
E 1	Allgemeine Sicherheitsvorschriften	26
E 2	Besondere Sicherheitsvorschriften	26

E 3	Weitere Sicherheitsvorschriften	26
E 4	Abweichungen von / Änderungen der Sicherheitsvorschriften	27
E 5	Rechtsfolgen der Verletzung	27

Was ist zu tun im Schadenfall?

Teil F Bestimmungen für den Schadenfall

F 1	Voraussetzungen für die Haftung des Versicherers (Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls)	28
F 2	Zeitpunkt der Schadenfeststellung	29
F 3	Vertretung bei der Schadenfeststellung	29
F 4	Allgemeine Regelungen zur Schadenregulierung	29
F 5	Abschätzung von Pflanzenbeständen und Kulturen	29
F 6	Sachverständigenverfahren	30
F 7	Regeln für die Entschädigungs- berechnung, Unterversicherung	31
F 8	Zahlung der Entschädigung	32
F 9	Wiederherbeigeschaffte Gegenstände	32
F 10	Rechtsverhältnisse nach dem Schadenfall	33
F 11	Besondere Verwirkungsgründe	33

Welche weiteren Bestimmungen sind zu beachten?

Teil G Regelungen zur Beitragszahlung

G 1	Beitragssystem	34
G 2	Beitragszahlung	34

Teil H Allgemeine Regelungen

H 1	Beginn des Versicherungsschutzes	36
H 2	Anzeigepflichten des Versicherungs- nehmers bei Vertragsabschluss	36
H 3	Gefahrerhöhung nach Antragstellung	37
H 4	Dauer und Ende der einzelnen Versicherungsverträge	38
H 5	Mehrfachversicherung, Überversicherung	38
H 6	Mehrere Versicherungsnehmer	39
H 7	Versicherung für fremde Rechnung	39
H 8	Repräsentanten des Versicherungsnehmers	39
H 9	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen	39
H 10	Versicherungs- und Risikoort	40
H 11	Regress	40
H 12	Verjährung	40
H 13	Zuständiges Gericht	40
H 14	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	41
H 15	Textform	41

Klauseltexte zu HORTISECUR G	42
-------------------------------------	-----------

Was ist HORTISECUR G?

Teil A Einführung

A 1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz der Gartenbau-Betriebsversicherung HORTISECUR G beruht auf rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen zwischen der Gartenbau-Versicherung VVaG (Versicherer) und dem Versicherungsnehmer (in der Regel Mitglied). Diese Versicherungsverträge werden in HORTISECUR G gebündelt.

Für diese Versicherungsverträge gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Bestimmungen neben den gesetzlich zwingend anzuwendenden Vorschriften:

A 1.1 Grundlage

aller Versicherungsverträge sind die Satzung des Versicherers, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und die sonstigen Vertragsunterlagen (z. B. die Besonderen Sicherheitsvorschriften für Gartenbaubetriebe).

A 1.2 Anzuwendendes Recht

A 1.2.1 Befindet sich der Sitz des Versicherungsnehmers innerhalb der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat, unabhängig davon, in welchem Staat das Risiko belegen ist.

A 1.2.2 Befindet sich der Sitz des Versicherungsnehmers in einem anderen als unter A 1.2.1 genannten Staat, finden grundsätzlich die Vorschriften des deutschen Rechts Anwendung, es sei denn, das versicherte Risiko ist in einem Staat der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz belegen. In diesem Fall ist das Recht des Staates, in dem das versicherte Risiko belegen ist, für Ansprüche in Bezug auf dieses Risiko anwendbar.

A 1.2.3 Der Sitz eines Versicherungsnehmers bestimmt sich bei juristischen Personen nach dem Ort, an dem die Hauptverwaltung eingerichtet ist. Bei natürlichen Personen bestimmt es sich nach dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Der Ort, an dem das versicherte Risiko belegen ist, ist der Ort, an dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Versicherungsschutz beziehen soll und an der sich die versicherte Gefahr realisiert.

A 1.3 Zusätzliche Vertragsgrundlagen

Bei allen Versicherungsnehmern können zusätzlich – soweit vereinbart – weitere Regelungen gelten wie z. B. die Versicherungsbedingungen „Versicherungsbedingungen HORTISECUR F Deutschland (VbHF 2013 D)“, Zusatzbedingungen, die Pauschaldeklaration, Klauseln oder besondere Vereinbarungen im Einzelfall.

Die jeweils geltenden Bedingungen werden in der Police (Versicherungsschein) dokumentiert.

Als Vertragsbestandteile gelten weiterhin

- die Beitrittserklärung,
- der Versicherungsantrag und alle folgenden Änderungsanträge,
- die vom Versicherer zur Verfügung gestellten und vom Versicherungsnehmer unterschriebenen Formulare (z. B. Fragebögen, Erfassungsbögen etc.),
- die aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) mitgeteilten Informationen.

Alle Vereinbarungen, auch Änderungen, bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). Zusätzliche oder einschränkende mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vom Versicherer bestätigt werden.

A 2 Aufbau

A 2.1 Police (Versicherungsschein)

HORTISECUR G ist ein Versicherungsprodukt, mit dem eine variable Anzahl von rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen zu einer Police gebündelt werden.

In der Police werden folgende Informationen und Vereinbarungen dokumentiert:

- A 2.1.1** Person oder Firma (mit rechtsgültigem Vertreter) des Versicherungsnehmers
- A 2.1.2** Versicherungs- und Risikoorte (siehe Teil H 10)
- A 2.1.3** Etwaige Rahmenvereinbarungen zur Beitragszahlung
- A 2.1.4** Gewählter Versicherungsschutz für alle versicherten Gegenstände
- A 2.1.5** Etwaige ergänzende Bedingungswerke und Besondere Vereinbarungen

Eine Police behält solange ihre Gültigkeit, bis sie durch eine aktuellere ersetzt wird oder alle darin enthaltenen Versicherungsverträge beendet sind.

A 2.2 Module

Die versicherten Gegenstände werden in Modulen (Gegenstandsgruppen) zusammengefasst. Welche Gegenstände welchem Modul zugeordnet werden, wird vom Versicherer festgelegt und ebenso wie die für die einzelnen Gegenstände versicherten Gefahren im Versicherungsschein dokumentiert.

A 2.3 Versicherungszweige

Die versicherten Gefahren sind verschiedenen Versicherungszweigen zugeordnet. In diesen Versicherungsbedingungen werden die Bestimmungen für folgende Versicherungszweige zusammengefasst:

- Hagelversicherung
- Sturm- und Elementarschadenversicherung
- Feuerversicherung
- Technische Versicherungen
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Leitungswasserversicherung
- Glasbruchversicherung

A 2.4 Anzahl der Versicherungsverträge

Die Anzahl der in der Police HORTISECUR G gebündelten Versicherungsverträge ergibt sich aus der vom Versicherungsnehmer beantragten Kombination von Modulen und Versicherungszweigen. Für jedes Modul wird pro Versicherungszweig ein rechtlich selbständiger Versicherungsvertrag geschlossen. Die einzelnen Versicherungsverträge können individuell und risikogerecht für den gewünschten Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen kombiniert werden. Bestimmte Versicherungszweige und/oder Module können nach Vorgabe des Versicherers nur in Kombination mit anderen Versicherungszweigen und/oder Modulen versichert werden.

Was ist versichert?

Teil B Versicherte Gefahren und Schäden sowie Sonderregelungen und spezielle Ausschlüsse zu den jeweiligen Gefahren

B 1 Hagelversicherung

B 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die nachweisbar unmittelbar durch Hagel am Risikoort zerstört, beschädigt, entwertet oder verdorben werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

B 1.1.1 Folgeschäden

Mitversichert sind auch Folgeschäden, die entstanden sind durch

B 1.1.1.1 herabfallendes Bedachungsmaterial,

B 1.1.1.2 Niederreißen oder Ausräumen,

B 1.1.1.3 nachfolgende Witterungseinflüsse.

B 1.1.2 Hagel

Hagel ist ein atmosphärisch bedingter, fester Niederschlag in Form von Eiskörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm.

B 1.2 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Sturmschäden, die in Zusammenhang mit einem Hagel aufgetreten sind.

B 1.3 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

B 2 Sturm- und Elementarschadenversicherung

B 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die nachweisbar unmittelbar durch Sturm, Schnee- und Eisdruck, Eisregen, Starkregen, Überschwemmung, übergelaufene Gewächshausrinnen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen oder Vulkanausbruch am Risikoort zerstört, beschädigt, entwertet oder verdorben werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

B 2.1.1 Folgeschäden

Mitversichert sind auch Folgeschäden, die entstanden sind durch

B 2.1.1.1 herabfallendes Bedachungsmaterial,

B 2.1.1.2 Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände, die der Sturm auf versicherte Gegenstände geworfen hat,

B 2.1.1.3 Niederreißen oder Ausräumen,

B 2.1.1.4 nachfolgende Witterungseinflüsse.

B 2.1.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Risikoort nicht feststellbar, wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Risikoortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gegenständen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Gegenstände befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

B 2.1.3 Schnee- und Eisdruck

Schnee- bzw. Eisdruck ist Auswirkung von Schnee- bzw. Eismassen durch Überlastung, durch Gewicht oder Ausdehnung.

B 2.1.4 Eisregen

Eisregen ist unterkühlter, natürlicher Regen, der beim Auftreffen auf den Erdboden oder auf Gegenstände sofort zu Eis gefriert.

Versichert sind Schäden, die durch das Gewicht des Eisregens verursacht werden.

B 2.1.5 Starkregen

Starkregen ist ein wetterbedingter, kurzzeitiger, heftiger Regen mit einem 10 Minuten-Mittelwert von mehr als 15 Liter pro Quadratmeter (15 mm) an dem betreffenden Tag oder mit einer Regenmenge von mehr als 60 Liter pro Quadratmeter (60 mm) am Tag.

B 2.1.6 Übergelaufene Gewächshausrinnen

Wasserschäden durch übergelaufene Gewächshausrinnen gelten als versichert, wenn das Überlaufen Folge von Starkregen oder von Verstopfung durch Hagel, Schnee, Eis oder von Sturm herein getragener Gegenstände ist und wenn eine ausreichende Dimensionierung des Abwassersystems gegeben ist.

B 2.1.7 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine unvorhersehbare Überflutung des Grund und Bodens des Risikoortes durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge.

Versichert sind auch Schäden durch mitgeführte Schadstoffe von eigenen oder fremden Grundstücken sowie Schäden durch Rückstau.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder der Kulturen austritt.

Nach Eintritt eines Überschwemmungsschadens kann der Versicherer die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gegen Überschwemmungsschäden von der Durchführung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen abhängig machen.

B 2.1.8 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

B 2.1.9 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

B 2.1.10 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

B 2.1.11 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

B 2.1.12 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

B 2.2 Spezielle Ausschlüsse

B 2.2.1 Hagelschäden

Nicht versichert in der Sturmversicherung sind Hagelschäden. Dies gilt auch dann, wenn Hagelschäden im Zusammenhang mit einem sonstigen versicherten Ereignis aufgetreten sind. Abweichungen hiervon müssen im Vertrag vereinbart sein.

Dieser spezielle Ausschluss gilt nicht in der Sturmversicherung von Gegenständen im Sinne von

- C 10 (Maschinen, Anlagen und Geräte),
- C 11 (Gebäude),
- C 12 (Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte) und
- C 13 (Betriebsunterbrechung).

In diesem Fall sind Hagelschäden ausdrücklich im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert.

B 2.2.2 Überschwemmung

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

B. 2.2.2.1 Ausuferung von oberirdischen Gewässern, die für den Risikoort aufgrund der örtlichen Verhältnisse vorhersehbar ist. Als vorhersehbar gelten Ausuferungen, die im statistischen Durchschnitt häufiger als einmal in zehn Jahren auftreten.

B 2.2.2.2 Sturmflut,

B 2.2.2.3 Staunässe im Boden und Folgen von Schlechtwetterperioden, ohne dass das Grundstück überflutet ist.

B 2.2.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz

Nicht versichert ist das Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine versicherte Gefahr entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Für Gegenstände gemäß C 12 (Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte) gilt dieser Ausschluss nicht, sofern durch das Versagen einer technischen Anlage Öffnungen nicht geschlossen wurden.

B 2.3 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

B 2.4 Kombination von versicherten Gefahren

Die Sturmversicherung setzt das Bestehen einer Hagelversicherung für die gleichen Gegenstände voraus. Das bedeutet insbesondere, dass die Sturm- und Elementarschadenversicherung automatisch endet, wenn die Hagelversicherung gekündigt wird.

B 2.5 Wartezeit für bestimmte Elementargefahren

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Elementargefahren nach B 2.1.7 bis B 2.1.12 erst nach Ablauf von 30 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

B 3 Feuerversicherung

B 3.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die nachweisbar durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall bzw. Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung am Risikoort zerstört, beschädigt, entwertet oder verdorben werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

B 3.1.1 Folgeschäden

Mitversichert sind auch Folgeschäden, die entstanden sind durch

B 3.1.1.1 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen,

B 3.1.1.2 nachfolgende Witterungseinflüsse.

B 3.1.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

B 3.1.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Gegenstände.

B 3.1.4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn dessen Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann versichert, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

B 3.1.5 Flugkörper

Als Flugkörper gelten sämtliche steuerbaren Flugobjekte wie z. B. Flugzeuge, Funk- und Fernsatsatelliten,

Fesselballone, ferngesteuerte Flugzeuge/Modellflugzeuge, Fallschirme, Drachen, Raumfahrzeuge.

B 3.2 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die nachfolgend genannten Schäden:

B 3.2.1 Betriebsschäden

Brandschäden, die an versicherten Gegenständen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Gegenstände, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

B 3.2.2 Sengschäden

Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß B 3.1 verwirklicht hat.

B 3.2.3 Schäden an Verbrennungskraftmaschinen

Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

B 3.2.4 Stromschäden an elektrischen Einrichtungen

Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen. Dies sind z. B. Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler (wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss), unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

B 3.2.5 Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen

Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Gegenstände übergegangen ist.

Die vorstehenden speziellen Ausschlüsse gelten nicht für Folgeschäden, die durch Ereignisse gemäß Teil B 3.2.1 bis B 3.2.3 entstehen, sowie für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Gegenständen eine versicherte Gefahr gemäß Teil B 3.1.2 bis B 3.1.5 verwirklicht hat.

B 3.3 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

B 4 Technische Versicherung für Einrichtungen in Gartenbaubetrieben

B 4.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die nachweisbar unmittelbar durch die nachfolgend genannten Ereignisse unvorhergesehen am Risikoort zerstört, beschädigt oder entwertet werden.

B 4.1.1 Sachschäden

Entschädigungspflichtig sind Sachschäden, welche die Funktion oder den Wert der versicherten Gegenstände dauerhaft beeinträchtigen.

B 4.1.2 Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

B 4.1.3 Ereignisse

Versicherte Ereignisse sind:

B 4.1.3.1 Schuldhafte Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit

B 4.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler

B 4.1.3.3 Bruch technischer Einrichtungen

B 4.1.3.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

B 4.1.3.5 Kurzschluss, Überstrom, Überspannung oder Induktion – wenn diese Ereignisse ohne Feuererscheinungen wie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implodieren auftreten.

B 4.1.3.6 Bestimmungswidrig austretende Flüssigkeiten und Gase aus fest verlegten Rohrsystemen, Behältern und deren permanenten, flexiblen Verbindungen.

Als bestimmungswidriger Austritt gilt nicht der Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder der Kulturfläche austritt.

B 4.1.3.7 Überdruck oder Unterdruck, Wassermangel in Kesselanlagen, Zerreißen infolge Fliehkraft

B 4.1.3.8 Frost, Eisgang

B 4.1.3.9 Vorsätzliche Handlungen Dritter, Sabotage, Vandalismus

B 4.1.4 Elektronische Bauteile und Austauschheiten

Schäden an elektronischen Bauteilen oder Austauschheiten sind nur versichert, wenn sie darauf zurückzuführen sind, dass nachweislich eine versicherte Gefahr von außen auf das Bauteil bzw. die Austauschheit eingewirkt hat. Für Folgeschäden an weiteren Austauschheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

B 4.2 Zusätzlich versicherte Gefahr

Das Abhandenkommen versicherter Gegenstände ist nur mitversichert durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist ein Eindringen des Täters in ein Gebäude. Das Eindringen muss erfolgen durch Einbruch, Einsteigen oder mit Hilfe falscher Schlüssel bzw. anderer Werkzeuge oder unter Verwendung richtiger Schlüssel, die der Täter vorher durch Einbruchdiebstahl bzw. außerhalb des Risikoortes durch Raub oder einfachen Diebstahl, sofern dieser nicht durch Fahrlässigkeit ermöglicht wurde, erlangt hat.

B 4.3 Beweisführung

Ist der Beweis für das Vorliegen eines dieser Ereignisse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende

Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eines dieser Ereignisse zurückzuführen ist.

B 4.4 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Sachschäden, die durch eines der folgenden Ereignisse verursacht worden sind:

B 4.4.1 Elementar- und Feuerschäden, die im Rahmen einer Hagelversicherung (Teil B 1), einer Sturm- und Elementarschadenversicherung (Teil B 2) oder einer Feuerversicherung (Teil B 3) gedeckt werden können.

B 4.4.2 Betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung (Verschleiß einer Austauschereinheit). Für Folgeschäden an anderen Austauschereinheiten oder anderen versicherten Gegenständen wird jedoch Entschädigung geleistet.

B 4.4.3 Unsachgemäße Nutzung des Gegenstands

B 4.4.4 Korrosive Angriffe oder Abzehrungen

B 4.4.5 Übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

B 4.4.6 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder sein mussten.

B 4.4.7 Einsatz eines Gegenstands, dessen Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt war oder sein musste, es sei denn, dass der Gegenstand zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

B 4.4.8 Luftfeuchtigkeit, Planschwasser oder Reinigungsflüssigkeit, Wasser aus Sprinklern oder aus Düsen von Berieselungs-/Nebelanlagen, Schwamm

B 4.4.9 Nicht ordnungsgemäße Wartung oder Instandhaltung gemäß den Hersteller- oder Lieferantenvorschriften oder nicht durchgeführte Reparaturen, wenn sich im Rahmen einer Wartung oder Instandhaltung Hinweise auf eine Reparaturbedürftigkeit ergaben.

Wurde die Wartung und Instandhaltung von einem Dritten vorgenommen, ist nur der Ersatz der Schäden ausgeschlossen, die bei dem Dritten erfolgreich – ggf. auch gerichtlich – geltend gemacht werden können (entsprechend dem Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag oder ähnlichen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten).

B 4.4.10 Für Gegenstände gemäß C 11 (Gebäude) sind Sachschäden nicht versichert, die verursacht werden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer ohne Ausuferung, Witterungsniederschlag ohne Überschwemmung.

B 4.5 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

B 4.6 Sonderregelung zur Schadenregulierung

Sofern bei der Behebung eines Schadens durch eine Reparatur oder einen Austausch einer Konstruktionseinheit (z. B. ein Motor, eine Pumpe oder ein Steuerungsmodul) ein wirtschaftlicher Vorteil für den Versicherungsnehmer entsteht, ist dieser durch einen angemessenen Abzug von der Versicherungsleistung („neu für alt“) zu berücksichtigen.

B 5 Technische Versicherung für Verderbschäden an Kulturen

B 5.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Erzeugnisse (Kulturen), die nachweisbar unmittelbar durch eines der folgenden genannten Ereignisse unvorhergesehen (B 5.1.2) am Risikoort zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden.

B 5.1.1 Folgeschäden

Versichert sind nicht nur Schäden, die durch die direkte Einwirkung eines der nachfolgenden Ereignisse entstanden sind, sondern auch Folgeschäden in Form von Produktionsstörungen, die nicht direkt zu Schäden an versicherten Erzeugnissen führen, sondern lediglich eine Kulturzeitverzögerung oder einen nur statistisch erfassbaren Minderertrag verursachen. Dies gilt insbesondere für den Ausfall von Einrichtungen für Wachstumsfaktoren wie assimilatorische Belichtung oder CO₂-Düngung sowie für den Ausfall von Topf-, Pikier- und Rückautomaten oder für technische Störungen im Bereich der Verpackung, Sortierung und Marktaufbereitung. Solche Folgeschäden werden ab dem fünften Tag der Produktionsstörung ersetzt. Mindererträge aufgrund von Ausfall-, Unterbrechungs- oder Stillstandszeiten bis zu vier Tagen werden also nicht ersetzt.

B 5.1.2 Ereignisse

Versichert sind folgende Ereignisse, die sich an technischen Anlagen des Versicherungsnehmers am Versicherungsort verwirklichen:

B 5.1.2.1 Sachsubstanzschäden an technischen Betriebseinrichtungen

insbesondere an Anlagen zur Heizung, Bewässerung, Pflanzenernährung, Luftbefeuchtung, Lüftung, Kühlung, Belichtung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung sowie deren Versorgungs-, Steuerungs- und Kontrolleinrichtungen.

B 5.1.2.2 Abhandenkommen oder Ausfall von technischen Betriebseinrichtungen

infolge eines Diebstahls.

B 5.1.2.3 Unbefugte Einwirkung auf Steuerungs- und Kontrolleinrichtungen (Gartenbau-Computern)

durch Dritte, die ohne Auftrag des Versicherungsnehmers unter Überwindung der im Gartenbau üblichen, dem Stand der Technik entsprechenden oder vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen solche Anlagen schuldhaft beeinflussen. Die Folgen der Beeinflussung frei zugänglicher Einrichtungen sind nicht versichert.

B 5.1.2.4 Verborgene Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler

an technischen Betriebseinrichtungen und deren Betriebsprogrammen.

B 5.1.2.5 Fehlfunktionen von beweglichen oder sich bewegenden Betriebseinrichtungen

soweit sie ortsfest oder für die Kulturperiode dauerhaft installiert gewesen waren (z. B. Gießwagen, Mobiltisch-Anlagen, automatische Transportsysteme).

B 5.1.2.6 Ausfall von Versorgungsleistungen

mit Wasser, Elektrizität, Gas und Fernwärme aus öffentlichen Versorgungssystemen sowie mit Brennstoffen (z. B. Heizöl, Kohle, Holz und Flüssiggas) aus privaten

Lieferverträgen. Der Ausfall der Versorgung mit Brennstoffen ist jedoch nur dann versichert, wenn eine regelmäßige und/oder rechtzeitige Lieferung mit dem Lieferanten vertraglich vereinbart wurde und die Versorgung mit Brennstoffen durch ein Ereignis höherer Gewalt (z. B. Überschwemmung, Schneefall) mit Ausnahme der Ausschlüsse gemäß D 1.1 verhindert worden ist. Eine rechtzeitige Lieferung ist nur dann vereinbart, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung der Lieferung noch genügend Brennstoff beim Versicherungsnehmer vorhanden ist, um die mit dem Brennstoff betriebene Anlage noch mindestens sieben Tage zu betreiben.

B 5.1.2.7 Sabotage und Vandalismus

B 5.1.2.7.1 Sabotage ist versichert, soweit sie über eines der nach B 5.1.2.1 bis B 5.1.2.6 versicherten Ereignisse herbeigeführt wird. Voraussetzung für die Ersatzpflicht wegen Sabotage ist ein Eindringen des Täters in ein Betriebsgebäude oder in einen gesicherten Bereich, in dem sich technische Produktionseinrichtungen für die versicherten Erzeugnisse befinden.

Sabotage durch Vergiftung des Gießwassers ist nur dann versichert, wenn sich die entsprechenden Einrichtungen wie Brunnen, Wasserbassins oder Tanks in einem geschlossenen Gebäude befinden oder in der vereinbarten Form gesichert sind.

B 5.1.2.7.2 Vandalismus: Voraussetzung für die Ersatzpflicht wegen Vandalismus ist ein Eindringen des Täters in Räume, in denen sich versicherte Kulturen befinden.

B 5.1.2.7.3 In den Fällen von B 5.1.2.7 muss das Eindringen des Täters durch Einbruch, Einsteigen oder mit Hilfe falscher Schlüssel bzw. anderer Werkzeuge oder auch unter Verwendung richtiger Schlüssel erfolgen. Diese muss der Täter entweder durch Einbruchdiebstahl bzw. außerhalb des Risikoorates durch Raub oder einfachen Diebstahl erlangt haben, wobei der Raub oder der einfache Diebstahl nicht durch Fahrlässigkeit ermöglicht worden sein darf.

B 5.1.2.7.4 Anderweitige Versicherungen gehen voran.

B 5.2 Besonderer Hinweis

Aufgrund der besonderen Risikoverhältnisse für technische Verderbschäden an Kulturen weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf die – auch sonst generell notwendige – Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß Teil E hin.

B 5.3 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die nachfolgend genannten Schäden. Ist nicht festzustellen, ob einer dieser Ausschlüsse vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

B 5.3.1 Schäden durch normale Abnutzung

technischer Einrichtungen und Leitungen am Versicherungsort.

B 5.3.2 Schäden durch ein angekündigtes Ausbleiben der Versorgung

mit Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Brennstoffen.

B 5.3.3 Schäden infolge zu geringer Leistungsfähigkeit

technischer Betriebseinrichtungen, insbesondere der Heizungsanlage.

B 5.3.4 Elementar- und Feuerschäden,

die im Rahmen einer Hagelversicherung (Teil B 1), einer Sturm- und Elementarschadenversicherung (Teil B 2) oder einer Feuerversicherung (Teil B 3) gedeckt werden können.

B 5.3.5 Diebstahl

Das Abhandenkommen versicherter Erzeugnisse durch Diebstahl.

B 5.4 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

B 6 Einbruchdiebstahl-, Vandalismus und Raubversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die nachweislich unmittelbar durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl oder durch den Versuch einer solchen Tat am Risikoorat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

B 6.1 Einbruchdiebstahl

B 6.1.1 Versicherte Gefahren

Voraussetzung für das Vorliegen eines Einbruchdiebstahls ist, dass ein Täter versicherte Gegenstände aus einem verschlossenen Gebäude, Raum oder besonderem Behältnis entwendet, zu denen er sich durch eine der folgenden Methoden Zugang verschafft hat:

B 6.1.1.1 Der Täter bricht gewaltsam ein durch Eindrücken oder Zerstörung von Fenstern, Türen, Wänden, Decken und Böden.

B 6.1.1.2 Der Täter benutzt einen falschen Schlüssel. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann erwiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

B 6.1.1.3 Der Täter bricht ein gesondert verschlossenes Behältnis innerhalb des Risikoorates auf oder öffnet es mit einem falschen Schlüssel.

Solche verschlossenen Behältnisse sind insbesondere Sicherheitsmöbel, Geldschränke, Mauersafes und Stahlkammern.

B 6.1.1.4 Der Täter begeht den Diebstahl in einem Gebäude, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder in dem er sich verborgen hatte.

B 6.1.1.5 Der Täter öffnet ein Gebäude, einen Raum oder ein Behältnis mit einem richtigen Schlüssel. Diesen muss der Täter entweder durch Einbruchdiebstahl bzw. außerhalb des Risikoorates durch Raub oder einfachen Diebstahl erlangt haben, wobei der Raub oder der einfache Diebstahl nicht durch Fahrlässigkeit ermöglicht worden sein darf.

B 6.1.1.6 Der Dieb wird bei der Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt im Sinne eines Raubes an, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

B 6.1.2 Verschlossene Behältnisse

Sofern dies gesondert vereinbart ist, sind nur in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit

und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren, folgende Gegenstände versichert:

B 6.1.2.1 Bargeld

B 6.1.2.2 Urkunden, wie z. B. Sparbücher, und sonstige Wertpapiere

B 6.1.2.3 Edelmetalle, Edelsteine, Schmucksachen

B 6.1.2.4 Münz- und Briefmarkensammlungen

B 6.1.2.5 Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als verschlossene Behältnisse. Im Rahmen einer für Bargeld in verschlossenen Behältnissen gesondert vereinbarten Versicherungssumme ist Bargeld auch in Registrierkassen versichert, solange diese geöffnet sind. Die Entschädigung ist grundsätzlich auf 100 € je Registrierkasse und außerdem auf 300 € je Schadenfall begrenzt, sofern nicht ausdrücklich andere Beträge vereinbart sind.

Sind weitergehende Vereinbarungen über die Aufbewahrung bestimmter Gegenstände getroffen worden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese eingehalten wurden.

Werden Gegenstände aus verschlossenen Behältnissen mit Hilfe richtiger Schlüssel entwendet, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Schlüssel durch Raub oder einen Einbruchdiebstahl aus einem Behältnis entwendet wurden, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie das betroffene Behältnis.

B 6.1.3 Gegenstände in Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen

Versichert ist auch die Entwendung des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Risikoort nicht betritt.

Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen, die sich außerhalb eines Gebäudes am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden, aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

B 6.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Versichert ist auch Vandalismus, also die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Gegenständen. Der Vandalismus muss nach einem Einbruch gemäß B 6.1.1 von dem Täter verübt worden sein.

B 6.3 Raub am Risikoort

B 6.3.1 Versicherte Gefahren

Raub am Risikoort liegt in folgenden Fällen vor:

B 6.3.1.1 Gegen den Versicherungsnehmer, einen seiner Familienangehörigen oder einen seiner Arbeitnehmer wird Gewalt angewendet, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Gegenstände ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl).

B 6.3.1.2 Der Versicherungsnehmer, einer seiner Familienangehörigen oder einer seiner Arbeitnehmer gibt versicherte Gegenstände heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Risikoortes verübt werden soll.

B 6.3.1.3 Dem Versicherungsnehmer, einem seiner Familienangehörigen oder einem seiner Arbeitnehmer werden versicherte Gegenstände weggenommen, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder einer anderen nicht verschuldeten Ursache so beeinträchtigt ist, dass seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

B 6.3.1.4 Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Gegenstände vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung des Risikoortes beauftragt hat.

B 6.4 Zusätzlich mitversicherte Kosten

In Ergänzung zu den Regelungen in Teil C 3 (Zusätzlich mitversicherte Kosten) sind mit den dort genannten Entschädigungsgrenzen die folgenden Kosten zur Beseitigung von Schäden am Risikoort nach einem Schadenfall versichert, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht.

B 6.4.1 Schäden an Gebäuden und funktionalen Einrichtungen

Kosten für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und funktionalen Einrichtungen, insbesondere an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern. Es besteht auch Versicherungsschutz für Schaukästen und Vitrinen, die sich außerhalb eines Gebäudes am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden. Bei Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen sind die Verglasungen ausgenommen.

B 6.4.2 Schlossänderungen

Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind. Bei Schließanlagen erfolgt für nicht versicherte Räumlichkeiten jedoch keine Entschädigung.

B 6.4.3 Sicherungsmaßnahmen

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen wie Notverschalungen und Bewachung nach einem Schadenfall.

B 6.5 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

B 6.5.1 Einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl

B 6.5.2 Raub auf Transportwegen außerhalb des Versicherungsortes, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart.

B 6.5.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß Teil B 3 (Feuerversicherung), auch wenn diese Schäden infolge eines versicherten Ereignisses entstehen. Bei Anwendung von Sprengmitteln haftet der Versicherer jedoch für den Schaden an Geldschränken und Stahlkammern sowie deren Inhalt.

B 6.5.4 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, verschlossene Registrierkassen sowie Rückgeldgeber, solange der Geldbehälter nicht entnommen ist.

B 6.5.5 Vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde.

B 6.5.6 Vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu dem der Risikoort für diese Arbeitnehmer verschlossen war.

B 6.6 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

B 7 Leitungswasserversicherung

B 7.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die nachweisbar unmittelbar durch Leitungswasser am Risikoort zerstört, beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

B 7.1.1 Folgeschäden

Mitversichert sind auch Folgeschäden an versicherten Gegenständen, die durch

B 7.1.1.1 Niederreißen oder Ausräumen,

B 7.1.1.2 Erdsenkungen oder Erdbeben, sofern diese durch Leitungswasser verursacht werden, zerstört oder beschädigt werden.

B 7.1.2 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das am Risikoort aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Auch sonstige Flüssigkeiten und Gase aus fest verlegten Rohrsystemen, Behältern und deren permanenten flexiblen Verbindungen sind eingeschlossen.

B 7.2 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

B 7.2.1 Luftfeuchtigkeit, Planschwasser oder Reinigungsflüssigkeit, Wasser aus Sprinklern oder aus Düsen von Berieselungs-/Nebelanlagen, Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer ohne Ausuferung, Witterungsniederschlag ohne Überschwemmung.

B 7.2.2 Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes austritt.

B 7.2.3 Schwamm.

B 7.3 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

B 8 Glasbruchversicherung

B 8.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die nachweislich durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

B 8.2 Spezielle Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

B 8.2.1 Gegenstände, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

B 8.2.2 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Kratzer, Muschelausbrüche).

B 8.2.3 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

B 8.2.4 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch diese Ereignisse bedingte Schäden infolge von Löschen, Niederreißen oder Ausräumen gemäß Teil B 3 (Feuerversicherung).

B 8.3 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D.

Teil C Versicherte Gegenstände

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände. Die versicherten Gegenstände werden vom Versicherer insbesondere in folgende Gegenstandsgruppen (= Module) zusammengefasst:

- Gewächshausanlagen
- Bedachungsmaterial von Gewächshausanlagen
- Gewächshauskonstruktionen und -einrichtungen
- Kulturen im Freien
- Kulturen und Pflanzenbestände in Gewächshäusern, auch zeitweise überdeckt
- Folgekulturen
- Maschinen, Anlagen und Geräte
- Gebäude
- Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte
- Schaufensteranlagen

Diese Module bilden lediglich Oberbegriffe, die insbesondere bei den nachfolgenden Regelungen von Bedeutung sind und der besseren Darstellung der versicherten Gegenstände im Versicherungsschein dienen. Maßgeblich bleibt jedoch die genaue Bezeichnung der einzelnen versicherten Gegenstände im Versicherungsschein.

Die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände sind nur dann versichert, wenn sie sich innerhalb des im Versicherungsschein genannten Risikoortes befinden.

Die Teile C 1 bis C 3 enthalten allgemeine Regelungen, die alle versicherten Gegenstände betreffen. Die Teile C 4 bis C 14 enthalten Regelungen, die nur für das jeweilige Modul gelten.

C 1 Versicherungswert

Der Versicherungswert kann – abhängig vom versicherten Interesse – der Neuwert, der Zeitwert, der gemeine Wert oder der Ertragswert sein. Welcher Wert jeweils für die Versicherungsleistung maßgeblich ist, ist den Regelungen zu den einzelnen Modulen gemäß Teil C 4 bis Teil C 14 zu entnehmen.

C 2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbarte Betrag, der – soweit nichts anderes vereinbart ist – die Höchstersatzleistung des Versicherers pro Schadenfall darstellt und Basis für die Beitragsbemessung ist. Die Versicherungssumme wird im Versicherungsschein dokumentiert und sollte dem Versicherungswert der versicherten Gegenstände entsprechen, es sein denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Die Versicherungssumme je Position des im Versicherungsschein abgedruckten Gegenstandsverzeichnisses wird auf volle 10 € aufgerundet.

C 2.1 Anpassung der Versicherungssumme

C 2.1.1 Beantragte Summenanpassung

Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssum-

me für die versicherten Gegenstände während der Vertragsdauer dem jeweils aktuellen Versicherungswert anzupassen.

C 2.1.2 Automatische Summengleitung und Beitragsanpassung

Für bestimmte Gegenstände werden die für das jeweilige Modul vereinbarten Versicherungssummen und Beiträge zum Ausgleich von Preis- und Kostenänderungen jährlich durch eine automatische Summengleitung angepasst. Bei welchen Gegenständen eine automatische Summengleitung erfolgt, ist in den folgenden Bedingungen des Teils C geregelt.

C 2.1.2.1 Grundlage einer solchen Gleitung ist jeweils ein innerhalb des Moduls näher bezeichneter Preis- bzw. Kostenindex, an dessen Entwicklung Versicherungssumme und Beitrag gemäß den Bestimmungen in den einzelnen Modulen angepasst werden.

C 2.1.2.2 Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

C 2.1.2.3 Der Versicherungsnehmer kann der bekannt gegebenen Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags widersprechen. Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung in Textform zu erklären. Er wird rückwirkend zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Versicherungssumme erhöht werden sollte.

C 2.1.2.4 Der Versicherungsnehmer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die automatische Summengleitung künftig nicht mehr anzuwenden sind (generelle Kündigung der automatischen Summengleitung).

C 2.1.2.5 Folge eines Widerspruchs oder einer generellen Kündigung ist bei den Modulen

- Gewächshausanlagen (Teil C 4),
- Bedachungsmaterial von Gewächshausanlagen (Teil C 5),
- Gewächshauskonstruktionen und -einrichtungen (Teil C 6),
- Maschinen, Anlagen und Geräte (Teil C 10),
- Gebäude (Teil C 11),
- Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte (Teil C 12),
- Betriebsunterbrechung (Teil C 13),
- Schaufensteranlagen (Teil C 14),

dass die Deckungserweiterungen gemäß Teil C 3 „Zusätzlich mitversicherte Kosten und Vorläufige Deckung“ zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des Widerspruchs bzw. der Kündigung wegfallen. Auf diese Folge wird ausdrücklich hingewiesen.

C 2.2 Versicherung auf Erstes Risiko

Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko sollte die Versicherungssumme so bemessen sein, dass der größte denkbare Schaden durch die Versicherungssumme gedeckt ist. Versicherung auf Erstes Risiko bedeutet, dass ein versicherter Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Rücksicht auf einen eventuell messbaren Versicherungswert ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht bei Teilschäden). Ist Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, können als Vor-

aussetzung Mindestversicherungssummen vom Versicherer vorgegeben und an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst werden.

C 3 Zusätzlich mitversicherte Kosten und Vorläufige Deckung

C 3.1 Zusätzlich mitversicherte Kosten

Über den Schaden an den versicherten Gegenständen hinaus ersetzt der Versicherer zusätzlich nach Maßgabe der folgenden Bedingungen die nachfolgend genannten notwendigen und nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem gedeckten Schadenfall tatsächlich aufwenden muss. Die Summe aller zu ersetzenden Kosten ist auf einen Betrag in Höhe von 100 % der Versicherungssumme der betroffenen Gegenstände begrenzt, wobei die Versicherungssumme hierfür ein zweites Mal zur Verfügung steht.

Eine Ersatzleistung erfolgt nicht, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Weitere Voraussetzung für die Mitversicherung der in diesem Teil geregelten Kosten ist bei den Modulen gemäß

- Teil C 4 (Gewächshausanlagen),
- Teil C 5 (Bedachungsmaterial von Gewächshausanlagen),
- Teil C 6 (Gewächshauskonstruktion und -einrichtungen),
- Teil C 10 (Maschinen, Anlagen und Geräte),
- Teil C 11 (Gebäude),
- Teil C 12 (Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte),
- Teil C 13 (Betriebsunterbrechung),
- Teil C 14 (Schaufensteranlagen),

dass die vom Versicherer gegebenenfalls vorgegebenen Mindestversicherungssummen erreicht werden und die Gleitung der Versicherungssumme vereinbart ist.

C 3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten werden Aufwendungen für das Aufräumen und erforderliche Dekontaminationen der Schadenstätte innerhalb des Risikoorbes einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz sowie für das Ablagern oder Vernichten ersetzt.

C 3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Als Bewegungs- und Schutzkosten werden Aufwendungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen versicherten Gegenständen andere Gegenstände bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch-, Abriss- oder Wiederaufbauarbeiten von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen in Gebäudewänden.

C 3.1.3 Mehrkosten

Als Mehrkosten werden Aufwendungen ersetzt, die durch eines der folgenden Ereignisse bei der Schadenbehebung entstehen:

C 3.1.3.1 Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Schadenfalls und der Wiederherstellung bzw. Beschaffung

C 3.1.3.2 Rechtmäßige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Voraussetzung ist allerdings, dass die vor dem Schaden erfolgte Nutzung behördlich bekannt und genehmigt war.

C 3.1.3.3 Rechtmäßige behördlich angeordnete Umweltschutzmaßnahmen

C 3.1.4 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich aufgrund behördlicher Anordnung

Als Dekontaminations- und Entsorgungskosten werden Aufwendungen ersetzt, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um:

C 3.1.4.1 Erdreich des Risikoorbes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen.

C 3.1.4.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

C 3.1.4.3 den Zustand des Risikoorbes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Voraussetzung für den Ersatz dieser Aufwendungen ist, dass die behördlichen Anordnungen:

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden,
- rechtmäßig sind,
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Schadens entstanden ist und
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens zugestellt worden sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Zustellung gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Nicht ersetzt werden Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie Emissionen in der Luft.

C 3.1.5 Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern und Daten

Als Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern und Daten werden Aufwendungen für die notwendige Wiederbeschaffung der Datenträger sowie für die notwendige Wiedereingabe der Daten auf Grundlage von Sicherungskopien, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand ersetzt.

Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

C 3.1.5.1 Daten sind maschinenlesbare Informationen, die für die Nutzung von versicherten Gegenständen notwendig sind. Dies sind z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien oder Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.

C 3.1.5.2 Datenträger sind Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen, auf denen Daten im Sinne des vorhergehenden Absatzes gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind. Dies sind z. B. Magnetwechselplatten, Disketten etc.

Entschädigung für die Wiederherstellung von Daten wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Versicherungsschutz für Datenträger und Daten besteht auch in Auslagerungsstätten sowie auf den Wegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte, soweit es sich um Sicherungsdateien handelt.

Der Versicherer ersetzt keine Kosten, soweit anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Datenträger, Datenbestände oder Programme geändert, verbessert oder überholt werden.

Im Interesse der Schadenbegrenzung hat der Versicherungsnehmer zwingend

- eine übliche Datensicherung zu betreiben,
- diese Datensicherung räumlich getrennt vom Ursprungssystem geschützt aufzubewahren und
- die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.

C 3.1.6 Kosten für die Wiederherstellung von schriftlichen Unterlagen

Als Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen werden Aufwendungen für die notwendige Wiederbeschaffung oder Rekonstruktion solcher schriftlicher Unterlagen ersetzt.

Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Schadensfalls erfolgt, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des Materialwerts.

C 3.1.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

C 3.1.7.1 Aufwendungen aufgrund sonstiger nicht genannter behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Lieferantenhaftung.

C 3.1.7.2 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung – auch in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären.

C 3.1.7.3 Sonstige nicht genannte Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind,

aber nicht an dem versicherten Gegenstand selbst ausgeführt werden.

C 3.1.7.4 Außerdem gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Teil D 1.3.

C 3.2 Vorläufige Deckung

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle oder zusätzlich zu den im Versicherungsschein bezeichneten Gegenständen einen anderen Gegenstand am gleichen Versicherungsort, so besteht hierfür automatisch Versicherungsschutz im Rahmen einer Vorausdeckung entsprechend den folgenden Maßgaben. Voraussetzung ist, dass die neuen Gegenstände und die bereits versicherten Gegenstände sich in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen.

Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der erste Beitrag der Folgeversicherung für die voraus gedeckten Gegenstände nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers nicht in der festgesetzten Frist gezahlt wird. Die Einzelheiten zur Beitragszahlung sind unter Teil G geregelt.

C 3.2.1 Gewächshäuser, Gebäude

Werden versicherte Gewächshäuser gemäß Teil C 4, C 5 und C 6 sowie versicherte Gebäude gemäß Teil C 11 abgerissen und entsteht ein Neubau als Ersatz, so ist dieser automatisch auch ohne Anzeige des Versicherungsnehmers im Rahmen der vorläufigen Deckung versichert. Die Haftung beginnt für die jeweils versicherte Gefahr, sobald die dafür jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllt sind. Die Haftung der vorläufigen Deckung endet einen Monat nach Bauabnahme durch den Versicherungsnehmer. Der Nutzungsbeginn des Gegenstandes steht der Bauabnahme gleich. Die für die vorläufige Deckung zur Verfügung stehende Versicherungssumme versteht sich proportional zu den abgerissenen Gegenständen.

Werden zusätzlich zu den versicherten Gegenständen neue hinzugebaut, sind diese Zubauten nicht Gegenstand der vorläufigen Deckung. Solche Zubauten sind vor Baubeginn dem Versicherer anzuzeigen.

C 3.2.2 Maschinen, Anlagen und Geräte

gemäß Teil C 10 sind im laufenden Versicherungsjahr bis zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres, mindestens jedoch sechs Monate im Rahmen der vorläufigen Deckung versichert, soweit es sich

- um neu hinzukommende Gegenstände oder
- um Erweiterungen und/oder Austausch bereits versicherter Gegenstände

handelt. Die Haftung beginnt für die jeweils versicherte Gefahr, sobald die neuen Gegenstände betriebsfertig sind. Die für die vorläufige Deckung zusätzlich zur Verfügung stehende Versicherungssumme ist die Versicherungssumme, die der betreffenden Position entspricht.

C 3.2.3 Betriebseinrichtungen

gemäß Teil C 12 sind im laufenden Versicherungsjahr bis zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres, mindestens jedoch sechs Monate im Rahmen der vorläufigen Deckung versichert, soweit es sich

- um neu hinzukommende Gegenstände oder
- um Erweiterungen und/oder Austausch bereits versicherter Gegenstände

handelt. Die Haftung beginnt für die jeweils versicherte Gefahr, sobald die neuen Gegenstände am Versicherungsort sind. Die für die vorläufige Deckung zur Verfügung stehende Versicherungssumme sind 20% der Versicherungssumme, die der betreffenden Position entspricht.

C 4 Gewächshausanlagen

Versicherbar sind Gewächshausanlagen, die zur Produktion, Überwinterung, Lagerung, Präsentation oder dem Verkauf von Pflanzen, Pflanzenteilen und gartenbaulichem Zubehör bestimmt sind. Voraussetzung ist, dass die einzelnen Gewächshäuser entsprechend den dafür geltenden nationalen oder europäischen Normen errichtet wurden und mit ihren jeweiligen Grundflächen angegeben worden sind.

C 4.1 Versicherte Bestandteile

C 4.1.1 Gewächshaus einschließlich Inneneinrichtung

Versichert ist das gesamte Gewächshaus einschließlich seiner für die Nutzung erforderlichen Inneneinrichtungen. Im Einzelnen sind dies insbesondere:

- C 4.1.1.1 Gewächshauskonstruktionen
- C 4.1.1.2 Fundamente, Wege und Bodenbeläge
- C 4.1.1.3 Eindeckungsmaterialien
- C 4.1.1.4 Energieschirme, Verdunklungen, Schattierungen
- C 4.1.1.5 Tischanlagen (stationär, Roll-, Mobil-, Mehretagenkultur-Systeme), Beete und Stellflächen
- C 4.1.1.6 Anlagen zur Wärmeverteilung inklusive Haupt- und Unterverteilung
- C 4.1.1.7 Anlagen zur Pflanzenbeleuchtung
- C 4.1.1.8 Anlagen zur Pflanzenbewässerung
- C 4.1.1.9 Anlagen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- C 4.1.1.10 Dezentrale Wärmeerzeuger
- C 4.1.1.11 Motoren, Antriebe, Pumpen, Kompressoren, Ventile, Mischer für die genannten Einrichtungen inkl. Motorschutzschalter
- C 4.1.1.12 Schaltkästen und -schränke sowie Steuer- und Regeleinrichtungen
- C 4.1.1.13 Sämtliche elektrische und regeltechnische Verkabelungen

C 4.1.2 Außerhalb des Gewächshauses errichtete Anlagenteile

Weiter sind auch folgende außerhalb des Gewächshauses errichteten Anlagenteile versichert, wenn sie sich am Versicherungsort befinden und zur Nutzung der Gewächshausanlage benötigt werden:

- C 4.1.2.1 Klima- und Bewässerungscomputer, Alarmanlagen, Telefonwählgeräte (mit Zentraleinheiten, Unterstationen, Koppelschränken, Wetterstationen, Fühlern, Stellungsrückmeldern, Bildschirmen, Tastaturen, Druckern, Telefonmodems)
- C 4.1.2.2 Rohr- oder Schlauchleitungen (wasser-, dampf- oder gasführend)

C 4.1.2.3 Trafoanlagen, elektrische Einspeisung und Elektrohauptverteilung

C 4.1.2.4 Brunnenanlagen und sonstige Anlagen zur Wassergewinnung und -aufbereitung, Düngemischanlagen sowie deren Flüssigkeitsvorratsbehälter

C 4.1.3 Außen am Gewächshaus angebrachte Gegenstände

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind außen am Gewächshaus angebrachte Gegenstände versichert, wie z. B. Außenschattierungen, Hagelschutznetze und zusätzliche Wärmedämmungen.

C 4.2 Ausschlüsse

C 4.2.1 Maschinen, Anlagen und Geräte

Nicht in diesem Modul versichert sind folgende Maschinen, Anlagen und Geräte, auch wenn sie sich innerhalb eines versicherten Gewächshauses befinden:

C 4.2.1.1 Zentrale Heizungsanlagen und Dampferzeuger inklusive Brenner und Elektroinstallation, Druckausgleichsanlagen, Brennstofflagerstätten, Puffertanks und Kamine

C 4.2.1.2 Drucktankanlagen

C 4.2.1.3 Tischumsetzer und -waschanlagen

C 4.2.1.4 Erdtopfpress- und Säeinrichtungen

C 4.2.1.5 Sortier- und Verpackungsanlagen

C 4.2.1.6 Topfmaschinen, Pikier- und Rückautomaten

C 4.2.1.7 Stromerzeuger und Blockheizkraftwerke

C 4.2.2 Beschädigungen der Materialoberflächen

Beschädigungen der Materialoberflächen, z. B. Kratzer, sind nicht Gegenstand der Versicherung, so lange sie die Funktion des Gegenstandes nicht beeinträchtigen.

C 4.3 Versicherungswert

C 4.3.1 Der Versicherungswert von Gewächshäusern ist der Neuwert. Dies ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten.

Versicherungswert ist der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gewächshauses durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand.

Der Versicherungswert ist der gemeine Wert, falls das Gewächshaus zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gewächshaus für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gewächshaus oder für das Altmaterial.

C 4.3.2 Der Versicherungswert der in diesem Modul versicherten technischen Einrichtungen der Gewächshäuser ist der Neuwert. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Gegenstände gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Es ist der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neu-

werts beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gegenstands durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand.

Es ist der gemeine Wert, soweit der Gegenstand für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für den Gegenstand oder für das Altmaterial.

C 4.3.3 Wenn die Versicherungssumme für die versicherten Gegenstände dieses Moduls mindestens der vom Versicherer für die Region festgesetzten Mindestversicherungssumme entspricht, erfolgt die Schadenregulierung auf Erstes Risiko. Obergrenze der Entschädigung ist der Versicherungswert des betroffenen Gewächshauses, höchstens jedoch die für dieses Modul vereinbarte Versicherungssumme.

C 4.4 Automatische Summengleitung und Beitranganpassung

C 4.4.1 Grundlage für die automatische Summengleitung und Beitranganpassung gemäß Teil C 2.1.2 ist der vom Institut „Agrotechnology & Food Innovations“ (Wageningen, Niederlande) ermittelte Index für Gewächshäuser mit Verglasung und mit mittlerer Ausstattung (Cat II).

C 4.4.2 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im Mittel der letzten drei Jahre entsprechend der Mitteilungen des Instituts geändert hat. Entsprechend verändert sich auch der Beitrag.

C 4.5 Besondere Regelungen zur Schadenregulierung

C 4.5.1 Im Rahmen der Versicherung auf Erstes Risiko werden, wenn ein unter diesem Modul versicherter Gegenstand nicht zerstört, sondern nur beschädigt ist, die notwendigen Material- und Arbeitskosten für die Beseitigung der Schäden auf Rechnungsnachweis ersetzt. Zu den notwendigen Material- und Arbeitskosten gehören auch zusätzliche, nachgewiesene Eigenleistungen, z. B. für Helferstellung. Falls die Reparatur ganz oder teilweise in Eigenarbeit vorgenommen wird, ist dies dem Versicherer vorher anzuzeigen und die Höhe der Ersatzleistung vor Beginn der Arbeiten festzulegen. Erfolgt dies nicht, wird die Entschädigung nach den vom Versicherer festgelegten Regelsätzen berechnet, höchstens jedoch die Kosten, die für eine Reparatur durch fachkundige Dritte erforderlich gewesen wären.

C 4.5.2 Beschädigungen an Kunststoffeindeckungen (auch Hagelschutznetze, Außenschattierungen und Insektenschutznetze) und Schirmanlagen werden nur ersetzt, falls und soweit das Material aufgrund eines versicherten Ereignisses wegen Minderung des Gebrauchswerts entfernt werden muss und tatsächlich restlos entfernt wurde. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn dies nicht innerhalb von drei Jahren, bei Folien innerhalb von 12 Monaten, nach dem Schadeneintritt erfolgt ist.

C 4.5.3 Bei Beschädigungen von Bauteilen oder Einrichtungen, die während der Nutzungsdauer des

Gewächshauses üblicherweise alterungsbedingt ausgetauscht werden, erfolgt von den Wiederherstellungskosten ein Abzug „neu für alt“, wenn durch die Schadenbehebung ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Für Kunststoffeindeckungen und Schirme erfolgt der Abzug von den Wiederherstellungskosten gemäß der zu den Versicherungsverträgen vereinbarten Tabelle „Abzug neu für alt“, die dem Versicherungsnehmer als Anlage zu diesen Bedingungen übergeben wird.

C 5 Bedachungsmaterial von Gewächshausanlagen

Wird kein Versicherungsschutz für das gesamte Gewächshaus gemäß Teil C 4 gewünscht, kann das Bedachungsmaterial von Gewächshäusern in einem eigenen Modul gemäß den nachfolgenden Regelungen selektiv versichert werden. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für den Teil C 5 die Regelungen des Teils C 4 (Gewächshausanlagen) entsprechend.

C 5.1 Bedachungsmaterial

Als Bedachungsmaterial von Gewächshäusern gelten alle ein- oder mehrlagigen, transparenten und nicht-transparenten Baustoffe der Hülle inklusive der für eine Erneuerung erforderlichen Hilfsmittel.

Weiterhin gelten als Bedachungsmaterialien Trennwände sowie alle ein- oder mehrlagigen beweglichen oder feststehenden Einbauten, die der Energieeinsparung, der Schattierung oder der Verdunkelung dienen, einschließlich deren Mechanik jedoch ohne elektrische oder hydraulische Bauteile. Die versicherten Bedachungsmaterialien sind mit deren tatsächlich für die Wiederherstellung notwendigen Fläche anzugeben, für diese Größe wird auch die Versicherungssumme vereinbart.

C 5.2 Ausschlüsse

Schäden an Rahmen und Konstruktionen sind in diesem Modul nicht versichert.

C 5.3 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist immer der Neuwert, in diesem Fall die Kosten für das Material und die Kosten der Arbeit für eine Reparatur.

C 5.4 Besondere Regelungen zur Schadenregulierung

Ist die angegebene Fläche des Bedachungsmaterials geringer als die tatsächliche, besteht Unterversicherung, so dass der Versicherer im Schadenfall für den Schaden nur anteilig im Verhältnis der angegebenen zur tatsächlichen Fläche haftet.

C 6 Gewächshauskonstruktionen und -einrichtungen

Gewächshauskonstruktionen und -einrichtungen sind grundsätzlich gemäß Teil C 4 (Gewächshausanlagen) mitversichert. Wird kein Versicherungsschutz für das gesamte Gewächshaus gemäß Teil C 4 gewünscht, können Gewächshauskonstruktionen und -einrichtungen von Gewächshäusern in einem eigenen Modul

gemäß den nachfolgenden Regelungen selektiv versichert werden.

C 6.1 Gewächshauskonstruktionen und -einrichtungen

Als Gewächshauskonstruktion gelten alle in Teil C 4 genannten Bestandteile von Gewächshausanlagen mit Ausnahme der Bauteile, die in Teil C 5 (Bedachungsmaterialien) genannt sind.

C 6.2 Selektive Versicherung von Gewächshauskonstruktionen und -inneneinrichtungen

Alle mit dem Präfix „Selektiv“ bezeichneten Gegenstände dokumentieren eine nur selektive Versicherung von Teilen der Gewächshauskonstruktion und der Gewächshauseinrichtungen. Entgegen den Festlegungen des Teils C 6.1 der Bedingungen VbHG 2009 D sind nur die tatsächlich genannten Bauteile der Gewächshausanlagen versichert.

C 6.2.1 Die Versicherung umfasst, falls im Versicherungsverzeichnis nichts anderes vereinbart ist, bei

C 6.2.1.1 Konstruktion: Alle Bestandteile der Gewächshauskonstruktion einschließlich der Fundamente, Mauerwerk, feste Böden und Wege, elektrische und hydraulische Bauteile für die Lüftungssteuerung ab der Wendschutzkombination, Raumbelichtung und elektrische Steckdosen sowie deren Verkabelung.

C 6.2.1.2 Wasserführende Installationen: Alle wasserführenden Installationen innerhalb des Gewächshauses, jedoch nicht Heizkessel, Hauptverteilung, Maschinen und Geräte auch wenn sie über einen Wasseranschluss verfügen.

C 6.2.1.3 Tischanlagen: Fundamente, Gestelle und Beläge von Tischanlagen zur Kultivierung von Pflanzen.

C 6.2.1.4 Alle nicht genannten Bauteile der Gewächshausanlage sowie alle außerhalb des Gewächshauses befindlichen Gegenstände gelten als ausdrücklich nicht versichert, wenn die Gegenstandsbezeichnung „Selektiv“ dokumentiert ist.

C 6.2.2 Da es sich um eine selektive Versicherung nur von bestimmten Bauteilen der Gewächshauskonstruktion und der Gewächshausinneneinrichtungen handelt, ist der Versicherungsschutz für zusätzliche Kosten nach Teil C 3.1 der VbHG 2009 D nicht gegeben. Abweichend von allen anderen Regelungen der VbHG 2009 D ist die Entschädigung begrenzt auf den Versicherungswert des betroffenen Gewächshauses beziehungsweise seiner versicherten Gegenstände, höchstens jedoch auf die Versicherungssumme des betroffenen rechtlich selbstständigen Vertrages.

Aufräumungskosten sind Wiederherstellungskosten, jedoch nur im Zusammenhang mit einer tatsächlich durchgeführten Reparatur. Darüber hinaus werden Entsorgungskosten auf Rechnungsnachweis bis zu 10 % der Versicherungssumme der betroffenen Gewächshäuser ersetzt, die im Anschluss an die Aufräumarbeiten entstehen. Das sind die Kosten für Container, Transport und Deponie. Nicht ersetzt werden Entsorgungskosten von Gegenständen oder Gegenstandsgruppen, die nicht versichert sind.

C 7 Kulturen im Freien

Werden Kulturen im Freiland als versicherter Gegenstand im Versicherungsschein aufgeführt, sind diese nicht nach diesen Bedingungen versichert sondern nach den „**Versicherungsbedingungen HORTISECUR F Deutschland (VbHF 2013 D)**“ sowie nach ggf. zusätzlich vereinbarten weiteren Klauseln.

C 8 Kulturen und Pflanzenbestände in Gewächshausanlagen, auch zeitweise überdeckt

Versichert sind in diesem Modul Kulturen auf im Versicherungsschein aufgeführten Kulturflächen sowie andere gärtnerische Erzeugnisse in Gewächshäusern, Cabriogewächshäusern, Kühlräumen, Klimakammern und vergleichbaren Anlagen.

Außerhalb der versicherten Kulturflächen besteht Versicherungsschutz für Erzeugnisse, die sich zum Zweck der Bearbeitung (z. B. Pikieren, Topfen, Rücken, Marktaufbereitung) kurzzeitig in Pack- und Arbeitshallen befinden, wenn diese Hallen einen vergleichbaren Sicherheitsstandard aufweisen wie die versicherten Kulturflächen selbst und üblicherweise nicht mit Kulturen belegt sind.

Versichert sind danach sowohl angelieferte (zugekaufte) Jungpflanzen oder Rohware, die anschließend auf versicherte Kulturflächen ausgebracht werden sollen, als auch eigene Kulturen, die von versicherten Kulturflächen zur Bearbeitung oder zum direkten Abtransport in solche Hallen verbracht werden.

C 8.1 Versicherungswert

Die gewählte Versicherungssumme sollte dem Versicherungswert des Pflanzenbestands entsprechen. Versicherungswert ist bei Produktionsflächen der Ertragswert unter Berücksichtigung der Größe und der Qualität, bei Verkaufsflächen und Handelsware der Wiederbeschaffungspreis.

Werden Kulturen und Pflanzenbestände gemäß Teil C 8 versichert, wird die gewählte Versicherungssumme gleichzeitig unter Teil C 9 (Folgekulturen) dokumentiert. Diese Versicherungssumme kann unter Teil C 9 individuell erhöht werden.

C 8.2 Ertragswert

Der Ertragswert von Fertigprodukten ist der Wert einer verkaufsfertigen Kultur ab Hof. Bei Jungpflanzen und Halbfertigware ist der Ertragswert der Wert am Ende des laufenden Kulturabschnitts oder zum nächsten vermarktungsfähigen Zeitpunkt oder, falls dieser nicht ermittelbar ist, der Wiederbeschaffungspreis zum jeweiligen Kulturstadium.

Bei Dauerkulturen in Gewächshäusern gilt die Versicherungssumme zunächst bis zur Höhe des Ertragswerts für die unmittelbar betroffene Ernte. Die diesen Wert übersteigende Versicherungssumme steht für Schäden an Folgeernten (Schnitten) zur Verfügung. Die für diesen Ertrag nicht verbrauchte Versicherungssumme steht für Schäden an den dauerhaften Pflanzenteilen zur Verfügung.

Wenn dies gesondert vereinbart ist, kann als Versicherungssumme auch der gesamte Jahresertrag aller Kulturen festgelegt werden. Diese wird gemeinsam mit der

Versicherungssumme für Folgekulturen (C9) in einer Position dokumentiert.

Bei der Ermittlung des Ertragswertes, der ohne das versicherte Ereignis zu erwarten gewesen wäre, bleiben außerordentliche Schwankungen des Marktpreises (z. B. während einer Angebotsschwemme) unberücksichtigt. Es ist vielmehr vom durchschnittlichen Großhandelswert während der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der Saison und der Qualität der Erzeugnisse auszugehen.

Soweit der Ertragswert höher ist als die Versicherungssumme, bleibt er im Schadenfall unberücksichtigt.

C 8.3 Zusätzliches Marktrisiko

Soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, umfasst die Versicherung von Kulturen auch individuelle Vermarktungsverluste nach versicherten Schadenfällen. Dies sind Verluste, die zusätzlich dadurch entstehen, dass eine in Menge und/oder Qualität geminderte Kultur nicht mehr wie vorgesehen vermarktet werden kann.

Voraussetzung für diese Zusatzdeckung ist, dass die Kultur vor Eintritt eines versicherten Schadenfalls zweifelsfrei die geforderte und dem geplanten Absatzweg angemessene Qualität rechtzeitig erreicht hätte und der versicherte Schaden durch Minderung der Qualität und/oder Menge mindestens 20 % beträgt.

Zusatzkosten für Deckungskäufe und Vertragsstrafen sind nur mitversichert, wenn dies gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Es kann ein gesonderter Selbstbehalt für den auf das Marktrisiko entfallenden Schaden vereinbart werden. Ein Selbstbehalt wird im Versicherungsschein dokumentiert.

C 9 Folgekulturen

C 9.1 Wird bei Kulturen in Gewächshausanlagen neben der direkt durch einen versicherten Schaden betroffenen Kultur auch der Ertrag der Folgekulturen bzw. der folgenden, geplanten Kulturabschnitte in versicherten Gewächshäusern oder Kulturräumen direkt oder indirekt gemindert, steht die für Folgekulturen vereinbarte Versicherungssumme zum Ausgleich der Wertschöpfungsverluste (feste nicht mehr zu erwirtschaftende Kosten und entgangener Gewinn) zur Verfügung. Die Versicherungssumme muss mindestens der Versicherungssumme gemäß Teil C 8 entsprechen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn eine Kulturfläche aufgrund einer für die Kulturfläche versicherten Gefahr, die sich am Versicherungsort – jedoch nicht auf Kulturflächen im Freiland – verwirklicht hat, nicht oder nicht rechtzeitig mit der Nachfolgekultur belegt werden kann.

C 9.2 Bei schadenbedingter Neupflanzung von Dauerkulturen steht die Versicherungssumme für den Ausgleich der ertragslosen Zeit nach der Neupflanzung zur Verfügung.

C 9.3 Der Versicherungsschutz gemäß Teil C 9 kann nicht unabhängig von dem Versicherungsschutz gemäß Teil C 8 gekündigt werden.

C 9.4 Dieser Versicherungsschutz gilt auf Erstes Risiko. Die Haftzeit beträgt 12 Monate ab Schadentag. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil C 8 entsprechend.

C 10 Maschinen, Anlagen und Geräte

Versichert sind in diesem Modul die im Versicherungsschein bezeichneten Einzelgeräte, Einzelmaschinen sowie maschinelle Einrichtungen, sonstige technische, elektrotechnische oder elektronische Anlagen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Gegenstände bei Eintritt des Schadenfalls im Unternehmen nach erfolgreicher Erprobung

- in Betrieb sind,
- betriebsbereit aufgestellt sind oder
- im Einzelfall vorübergehend gewartet oder repariert werden.

Der Versicherer leistet, soweit für solche Schäden kein anderer Versicherungsvertrag besteht, Entschädigung auch dann, wenn sich die versicherten Gegenstände aus Anlass eines ersatzpflichtigen Sachschadens in Werkstätten befinden und dort durch ein weiteres versichertes Schadensereignis geschädigt werden oder wenn in diesem Zusammenhang Schäden auf dem Transport zur bzw. von der Werkstatt entstehen.

C 10.1 Mitversicherte Kosten

Über die in Teil C 3 genannten mitversicherten Kosten hinaus sind in diesem Modul noch folgende Kosten mitversichert:

C 10.1.1 Datenträger, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind, sowie Daten, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Gegenstände notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen).

C 10.1.2 Wiederherstellungskosten von Betriebssystemen und Programmen. Dies sind notwendige Aufwendungen für die Wiederherstellung (Überspielkosten) von serienmäßig hergestellten Betriebssystemen und Standardprogrammen. Weiterhin versichert ist auch die Neuprogrammierung an versicherten Kassen oder Kassensystemen sowie anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr an versicherten Waagen.

C 10.2 Mitversicherte Gegenstände

Ferner sind bei diesem Modul folgende Gegenstände zusätzlich mitversichert, wenn sie unmittelbar infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen des versicherten Gegenstands beschädigt oder zerstört werden:

C 10.2.1 Leuchtmittel und Röhren von versicherten Gegenständen

C 10.2.2 Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen

C 10.2.3 Ausmauerungen insbesondere von Feueranlagen, Auskleidungen und Beschichtungen, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge

C 10.2.4 Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern

C 10.2.5 Wiederaufladbare Batterien

C 10.3 Bewegliche Gegenstände

Sind die im Versicherungsschein aufgeführten Gegenstände dieses Moduls für einen beweglichen Einsatz konzipiert und werden sie außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Staaten der Europäischen Union bestimmungsgemäß genutzt, sind sie ausnahmsweise auch außerhalb des Versicherungsortes sowie auf dem Transport zum bzw. vom bestimmungsgemäßen Einsatzort gegen die vereinbarten Gefahren versichert, wobei jedoch eine Höchstentschädigungsgrenze von 2.500 € je Schadenfall gilt.

Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz auf dem Transport in Fahrzeugen ist, dass diese dafür geeignet sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus solchen Fahrzeugen nur, wenn sämtliche Öffnungen des Fahrzeugs geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

C 10.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

C 10.4.1 Mit Ausnahme der in Teil C 10.2.4 genannten Öl- oder Gasfüllungen sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (z. B. Reagenzien, Toner, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folien und Papiere, Schriftbildträger, Brennstoffe, Kontaktmassen, Katalysatoren).

C 10.4.2 Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Schleifscheiben)

C 10.4.3 Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Gegenstände erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Sicherungen, Filtermassen und -einsätze, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Siebe, Schläuche, Filtertücher).

C 10.5 Versicherungswert

C 10.5.1 Versicherungswert ist der Neuwert zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis des versicherten Gegenstandes im Neuzustand. Wird der versicherte Gegenstand nicht mehr in Preislisten geführt, ist der letzte verfügbare Listenpreis im Neuzustand maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Gegenstände zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte der versicherte Gegenstand keinen Listenpreis, tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis im Neuzustand; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Gegenstände zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um den versicherten Gegenstand in der vorliegenden Konstruktion und Abmessung herzustellen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

C 10.5.2 Der Versicherungswert ist der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gegenstands durch einen Abzug entsprechend dem insbesondere durch

den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand.

Abweichend davon ist bei elektrotechnischen oder elektronischen Geräten oder Anlagen der Versicherungswert spätestens dann der Zeitwert, wenn für das Gerät oder die Anlage serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

C 10.5.3 Der Versicherungswert ist der gemeine Wert, soweit der Gegenstand für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für den Gegenstand oder für das Altmaterial.

C 10.6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss immer dem Neuwert zuzüglich Bezugskosten des versicherten Gegenstands entsprechen.

C 10.6.1 Automatische Summengleitung und Beitragsanpassung

C 10.6.1.1 Grundlage für die automatische Summengleitung und Beitragsanpassung gemäß Teil C 2.1.2 sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Reihen zu Löhnen bzw. Preisen in der Investitionsgüter-Industrie mit Stand vom Januar/März 2002.

C 10.6.1.2 Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Preise des Vorjahrs entsprechend der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes geändert haben. Für die Angleichung des Beitrags wird zu 30 % die Preisentwicklung und zu 70 % die Lohnentwicklung berücksichtigt.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes und zwar

- für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter,
- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

C 10.6.1.3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

C 10.6.2 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, soweit die Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung niedriger ist als die Summe, die sich nach dem Stand der Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom März 2002 ergeben hätte (Neuwert zuzüglich Bezugskosten). In diesem Fall haftet der Versicherer für den Schaden nur anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neuwert zuzüglich Bezugskosten.

C 11 Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsschein dokumentierten Gebäude (Risikoorte). Als Gebäude gelten alle Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Gegenständen geeignet sind.

Ist ein Teil des versicherten Gebäudes gewächshausähnlich gebaut, muss auch dieser Teil mindestens der örtlichen für den Hochbau bzw. für Verkaufsgewächshäuser geltenden Regelschneelast entsprechen.

C 11.1 Versicherte Gegenstände

Versicherte Gegenstände sind:

C 11.1.1 Gebäudebestandteile

Bei Gebäuden sind nach diesem Modul versichert:

C 11.1.1.1 Das Gebäude einschließlich seiner Fundamente sowie Grund- und Kellermauern

C 11.1.1.2 Rohre der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie deren Zuleitungsrohre, soweit der Gebäudeeigentümer hierfür das Risiko trägt, sowie solche Rohre, die zu Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen gehören.

C 11.1.1.3 Heizkörper, Heizungsanlagen, die überwiegend der Beheizung des Gebäudes dienen, Kamine, Boiler.

C 11.1.1.4 Zu- oder Ableitungsrohre, die der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienen.

C 11.1.1.5 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser

C 11.1.1.6 Elektrische Leitungen, Antennen

C 11.1.1.7 Blitzableiter sowie die dazugehörigen Blitzschutzeinrichtungen

C 11.1.1.8 Sprinkleranlagen

C 11.1.1.9 Sofern sie überwiegend der Ver- oder Entsorgung der versicherten Gebäude dienen: Brunnen- und Kläranlagen einschließlich ihrer Abdeckungen sowie Behälter, Gruben, Silos, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind, und

C 11.1.1.10 sonstige Einrichtungen und Einbauten, die mit einem versicherten Gebäude fest verbunden und somit wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.

C 11.1.2 Um das Gebäude herum

Im Umkreis von 20 Metern um das Gebäude herum, jedoch am Versicherungsort, sind versichert:

C 11.1.2.1 Vordächer, Überdachungen, Pergolen, Schutz- und Trennwände,

C 11.1.2.2 Beleuchtung und Briefkastenanlagen,

C 11.1.2.3 Einfriedungen, Gehweg-, Hof- und Terrassenbefestigungen, Rampen, Berieselungsanlagen,

C 11.1.2.4 Grünanlagen unter Beachtung von Teil C 11.4.2,

C 11.1.2.5 Fahnenstangen, Ständer, Masten und

C 11.1.2.6 Hundezwinger, Müllbehälterboxen.

C 11.1.3 Außerhalb des Risikoortes

Außerhalb des Risikoortes, jedoch am Versicherungsort, sind unabhängig von dem in Teil C 11.1.2 genannten Umkreis die folgenden Gegenstände versichert. Die Entschädigungssumme ist für diese Gegenstände auf 5 % der Versicherungssumme des betroffenen Gebäudes beschränkt.

C 11.1.3.1 Zu- oder Ableitungsrohre, die der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung des versicherten Gebäudes dienen; Zuleitungsrohre sind auch außerhalb des Versicherungsortes versichert, wenn dies gesondert vereinbart ist.

C 11.1.3.2 Elektrische Freileitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, sofern der Gebäudeeigentümer hierfür das Risiko trägt.

C 11.2 Mietausfall

Versichert ist der Mietausfall für Räume, die Wohnzwecken dienen und sich im versicherten Gebäude befinden. Ersetzt wird nach einem versicherten Schadenfall:

C 11.2.1 der Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Schadenfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

C 11.2.2 der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Schadenfalls unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Schadenfalls. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

C 11.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

Gebäude, die nicht bezugsfertig sind, sowie Baubuden, Traglufthallen, Zelte u. ä.

C 11.4 Versicherungswert

C 11.4.1 Der Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert. Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten.

Versicherungswert ist der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Es ist der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

C 11.4.2 Der Versicherungswert von Gebäudebestandteilen gemäß Teil C 11.1.2 ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert oder unter den vorgenannten Voraussetzungen der gemeine Wert. Bei Grünanlagen ist der Ersatz von geschädigten Gehölzen auf Pflanzen bis maximal 3 Meter Höhe oder bei Bäumen auf 25 cm Stammumfang begrenzt.

C 11.5 Gleitende Neuwertversicherung; automatische Summengleitung

C 11.5.1 Die Versicherungssumme des Vertrags soll in Preisen des Jahres 2002 dem Neubauwert des Gebäudes in seiner jeweiligen Größe und seinem jeweiligen Ausbau entsprechen (Versicherungswert 2002).

Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine „Versicherungssumme 2002“, sondern den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres an (z. B. des Jahres des Vertragsbeginns), wird der Versicherer diesen Betrag nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude umrechnen. Es gilt dann der umgerechnete Wert als „Versicherungswert 2002“.

Nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen sind mitversicherte Gegenstände bei der Ermittlung des Neubauwerts erhöhend zu berücksichtigen.

C 11.5.2 Die errechnete Neuwertentschädigung wird voll geleistet, wenn die „Versicherungssumme 2002“ mindestens dem „Versicherungswert 2002“ entspricht. Ist die „Versicherungssumme 2002“ zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls niedriger als der „Versicherungswert 2002“ (Unterversicherung), wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die „Versicherungssumme 2002“ zu dem „Versicherungswert 2002“.

Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben, so ist eine Unterversicherung nur dann anzuwenden, wenn der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres nach unten abweicht oder der Neubauwert durch Wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten erhöht worden ist.

Eine Unterversicherung wird nur berücksichtigt, soweit sie 3 % der „Versicherungssumme 2002“ der betroffenen Position des Versicherungsvertrages übersteigt.

C 11.5.3 Der Beitrag für die „Versicherungssumme 2002“ wird mit dem bei Vertragsbeginn geltenden gleitenden Neuwertfaktor multipliziert.

Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

C 12 Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte

Versichert sind in diesem Modul sämtliche in den im Versicherungsschein dokumentierten Risikoorten vorhandenen Betriebseinrichtungen sowie Waren und Vorräte nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die in anderen Gegenstandsgruppen bereits versichert sind.

C 12.1 Betriebseinrichtungen

Als Betriebseinrichtung gelten alle Gegenstände, die dauerhaft zum Zweck der Betriebsausübung bestimmt sind und die nicht als Gebäudebestandteile oder Waren und Vorräte anzusehen sind. Dies sind z. B. Apparaturen, Bewirtungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Büroeinrichtungen, Büromaterial, Container, Ersatzteile, Fahrzeuge und Fuhrpark (soweit nicht zulassungspflichtig), Förderanlagen, Gerätschaften, Heizungsanlagen und Kamine sofern sie nicht Gebäudebestandteil sind, Kälteanlagen, Kühlzellen und aufgebaute Kühlräume aus Isolierpanelen, Ladeneinrichtungen, Lagervorrichtungen, Maschinen, Medienanlagen, Sanitäts- und Sozialeinrichtungen, Telekommunikationsanlagen, Werbesachen, Werkzeuge etc.

C 12.2 Waren und Vorräte

Als Waren und Vorräte gelten alle Gegenstände, die zum regelmäßigen Weiterverkauf bestimmt sind oder die für die Produktionsprozesse des Betriebs des Versicherungsnehmers vorgesehen sind. Dies sind z. B. Betriebsstoffe, fertige und unfertige Erzeugnisse, Handelsware, Rohstoffe, Verpackungsmaterial und Waren zur Verwendung im täglichen Betriebsablauf.

Pflanzen gelten als Handelsware und somit als Waren und Vorräte, wenn sie nicht mehr in Kulturräumen oder auf Kulturflächen kultiviert werden oder nicht als Pflanzenbestände gemäß Teil C 8 versichert sind.

C 12.3 Vorsorge

Die Vorsorge steht im Schadenfall zum Ausgleich einer etwaigen durch Preissteigerungen oder Bestandserhöhungen entstandenen Unterversicherung für alle versicherten Positionen zur Verfügung.

C 12.4 Bewegliche Gegenstände

Handelt es sich bei den im Rahmen dieses Moduls versicherbaren Gegenständen um bewegliche Gegenstände, sind diese grundsätzlich nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist oder
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
- sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

C 12.5 Fremdes Eigentum

ist ausnahmsweise nur dann versichert, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.

C 12.5.1 Es muss zu der uns bei Vertragsabschluss bzw. bei späteren Änderungsmeldungen bekannt gewordenen Betriebsart gehören und dem Versicherungsnehmer entweder zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben worden sein.

C 12.5.2 Es muss sich um Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen handeln, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Risikoortes befinden.

C 12.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

C 12.6.1 Bargeld

C 12.6.2 Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere

C 12.6.3 Edelmetalle, Edelsteine, Schmucksachen

C 12.6.4 Münz- und Briefmarkensammlungen

C 12.6.5 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Datenträger

C 12.6.6 Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Anhänger und Zugmaschinen

Darüber hinaus sind nicht versichert sämtliche sonstigen Gegenstände von Betriebsangehörigen, die sich in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen am Versicherungsort befinden.

C 12.7 Versicherungswert

Der Versicherungswert hängt davon ab, ob es sich bei den nach diesem Modul versicherten Gegenständen um

- technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie um Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen oder
 - um Waren und Vorräte oder
 - um – sofern diese gesondert versichert sind – Wertpapiere
- handelt.

C 12.7.1 Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen.

Es ist der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand. Bei elektrotechnischen oder elektronischen Geräten oder Anlagen ist der Zeitwert spätestens dann erreicht, wenn für den Gegenstand serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Es ist der gemeine Wert, soweit der Gegenstand für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für den Gegenstand oder für das Altmaterial.

C 12.7.2 Waren und Vorräte

Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Wiederbeschaffungspreis. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um die Gegenstände in gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

C 12.7.3 Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist:

C 12.7.3.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung im Inland,

C 12.7.3.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens und

C 12.7.3.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

C 12.8 Automatische Summengleitung der Versicherungssumme und des Beitrags

C 12.8.1 Grundlage für die automatische Summengleitung ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.

C 12.8.2 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Gegenstände mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

C 13 Betriebsunterbrechung

Versichert ist in diesem Modul der am Versicherungsort entstandene Unterbrechungsschaden für den im Versicherungsschein bezeichneten Betrieb des Versicherungsnehmers. Voraussetzung ist, dass dieser Betrieb infolge eines Sachschadens am Versicherungsort durch eine versicherte Gefahr gemäß Teil B 2 (Sturm- und Elementarschadenversicherung), Teil B 3 (Feuerversicherung), Teil B 6 (Einbruchdiebstahl-, Vandalismus und Raubversicherung) oder Teil B 7 (Leitungswasserversicherung) unterbrochen wird.

C 13.1 Unterbrechungsschaden

Als Unterbrechungsschaden werden zum einen der in Folge der Unterbrechung entgangene Betriebsgewinn aus dem während der Haftzeit unterbliebenen Umsatz aus dem Verkauf der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie aus Dienstleistungen und zum anderen die in dem versicherten Betrieb während der Haftzeit entstehenden rechtlich notwendigen oder wirtschaftlich begründeten fortlaufenden Kosten ersetzt.

C 13.2 Haftzeit

Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

C 13.3 Versicherungswert

Versicherungswert sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten gemäß Teil C 13.1.

C 13.4 Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht, Höchstentschädigung

C 13.4.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert gemäß C 13.3 entsprechen.

C 13.4.2 Zur Vereinfachung der Summenfindung akzeptiert der Versicherer – soweit nichts anderes vereinbart ist – unter Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung, wenn als Versicherungssumme mindestens die Versicherungssumme aller Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte gemäß Teil C 12 am Versicherungs-ort gewählt wird und dabei auch die Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte berücksichtigt werden, die dem versicherten Betrieb dienen und die entweder

C 13.4.2.1 in anderen Gegenstandsgruppen dieser Police versichert sind oder

C 13.4.2.2 nicht durch diese Police versichert sind oder

C 13.4.2.3 gegen dieselbe Gefahr durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Betriebsunterbrechungsschäden.

C 13.4.3 Ist eine von Ziff. C 13.4.2 abweichende Versicherungssumme für die Betriebsunterbrechung vereinbart, gilt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nicht.

C 13.4.4 In allen Fällen erfolgt eine automatische Summenleitung der Versicherungssumme und des Beitrags gemäß Teil C 12.8.

C 13.4.5 Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist die Versicherungssumme.

C 13.5 Begrenzung der Entschädigung

Der Umfang der vom Versicherer für einen versicherten Unterbrechungsschaden zu leistenden Entschädigung ist wie folgt begrenzt:

C 13.5.1 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise angemessen zu berücksichtigen.

C 13.5.2 Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

C 13.5.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären und soweit sie nicht von Dritten aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Insolvenzausfallgeld) ersetzt werden müssen.

C 13.6 Obliegenheiten

Vor Eintritt des Schadenfalls hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

C 13.6.1 Anderweitige Versicherungsverträge im Sinne von Teil C 13.4.2 Nr. 1 bis 3 sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

C 13.6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung getrennt aufzubewahren.

C 13.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

C 13.7.1 Unterbrechungsschäden durch Verlust oder Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials.

C 13.7.2 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt.

C 13.7.3 Verbrauchsteuern und Ausfuhrzölle

C 13.7.4 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti.

C 13.7.5 Umsatzabhängige Versicherungsbeiträge

C 13.7.6 Umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen

C 13.7.7 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgesellschaften.

C 13.7.8 Erhebliche Vergrößerungen des Unterbrechungsschadens

C 13.7.8.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss.

C 13.7.8.2 durch rechtmäßige behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen.

C 13.7.8.3 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Gegenstände oder Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

C 13.7.8.4 dadurch, dass beschädigte oder zerstörte Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden müssen.

C 13.8 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten grundsätzlich die Regelungen in Teil F 6 entsprechend. Ergänzend bzw. abweichend davon sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

C 13.8.1 Kommt es zu einem Sachverständigenverfahren, so bleibt den Sachverständigen die Art der Schadenermittlung überlassen. Sie haben den Gang der Schadenermittlung darzulegen und die Schadenhöhe zu begründen.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen mindestens enthalten

C 13.8.1.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

C 13.8.1.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten während der Haftzeit ohne die dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten.

C 13.8.1.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten während der Haftzeit infolge der Unterbrechung gestaltet haben.

C 13.8.1.4 ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.

C 13.9 Zahlung der Entschädigung

Zusätzlich zu den Regelungen gemäß Teil F 8 gilt:

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzulegen, den der Versicherer für die bisherige Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

C 13.10 Sonderkündigungsrecht

Überschreitet der Gesamtbetrag der Versicherungssummen für die Betriebsunterbrechungsversicherung aus dieser und sonstigen Betriebsunterbrechungsversicherungen den Betrag von 1 Mio. €, können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den vorliegenden Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag kündigen.

C 14 Schaufensteranlagen

Versichert sind in diesem Modul alle am Risikoort vorhandenen Schaufensteranlagen und Ähnliches einer im Versicherungsschein genannten Position. Als Schaufensteranlagen und Ähnliches gelten z. B. Schaufensterscheiben, Gebäudeverglasungen und Lichtkuppeln, Vitrinenverglasung, Schaukästen.

Im Zusammenhang mit einer Verglasung stehende Gegenstände wie z. B. Leuchtröhren, Markisen, Firmenschilder, Mobiliarglas können versichert sein, soweit dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Alle in diesem Modul versicherten Gegenstände sind nur gegen Beschädigung oder Zerstörung an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

C 14.1 Mitversicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt neben dem beschädigten oder zerstörten Gegenstand auch Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch die Beschädigung oder Zerstörung der Verglasungen entstehen (Notverschalungen, Notverglasungen).

C 14.2 Mitversicherte Gegenstände und Kosten

Zusätzlich auf Erstes Risiko sind im Zusammenhang mit einem dem Grund nach ersatzpflichtigen Schaden mit jeweils maximal 1.000 € je nachfolgend genannte Position mitversichert:

C 14.2.1 Waren und Dekorationsmittel sowie ausgestellte Pflanzen und Blumen,

C 14.2.2 Umrahmungen, Mauerwerk, Sicherungseinrichtungen wie Scherengitter, Rollläden,

C 14.2.3 Beschichtungen, Anstriche, Beschriftungen, Verzierungen, Malereien sowie

C 14.2.4 Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen.

C 14.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Gegenstände, die bei Vertragsabschluss bereits beschädigt waren.

C 14.4 Anpassung der Versicherung

C 14.4.1 Die Haftung des Versicherers passt sich der Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

C 14.4.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes. Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend.

C 14.4.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. In diesem Fall kann eine Entschädigungsleistung verhältnismäßig gekürzt werden.

C 14.5 Versicherungswert

Der Versicherungswert von Verglasungen ist der Neuwert zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen in gleicher Art und Güte. Für die mitversicherten Gegenstände ist der Versicherungswert der Neuwert zum ortsüblichen Wiederbeschaffungspreis.

C 14.6 Besondere Regelungen für die Schadenregulierung

Entsteht durch die Schadenbehebung ein wirtschaftlicher Vorteil, wird ein angemessener Abzug „neu für alt“ gemacht.

Teil D Ausschlüsse und Selbstbehalte

D 1 Ausschlüsse

Neben den in den vorhergehenden Teilen B und C geregelten speziellen Ausschlüssen gelten zusätzlich die folgenden Ausschlüsse:

D 1.1 Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

D 1.1.1 Vorsatz des Versicherungsnehmers. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

D 1.1.2 Kriegsereignisse jeder Art und innere Unruhen

D 1.1.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Verfügungen von hoher Hand

D 1.1.4 Streik und Aussperrung

D 1.1.5 Kernenergie

D 1.1.6 Pflanzenkrankheiten, Befall durch Schädlinge und Mikroorganismen – es sei denn, solche Schäden sind unvermeidbare Folge eines versicherten Ereignisses.

D 1.2 Allmählichkeits- und Verschleißschäden

Nicht versichert sind solche Schäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder von Niederschlägen und deren negativen Auswirkungen auf ein Material entstehen. Allmählich ist eine Einwirkung von mehr oder weniger langer Dauer in mehr oder weniger gleich bleibender Stärke.

Ebenso sind Schäden durch Verschleiß nicht versichert. Verschleiß ist eine durch den fortlaufenden Betrieb oder die fortlaufende Nutzung eintretende allmähliche qualitative Verschlechterung eines Gegenstandes.

D 1.3 Sowieso-Kosten, Zusatz-Kosten und sonstige Vermögensschäden

Nicht ersetzt werden:

D 1.3.1 Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung oder Sanierung) sowie Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Schadenfall notwendig gewesen wären.

D 1.3.2 Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Schadenfalls Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden.

D 1.3.3 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Gegenstände, es sei denn, hierfür wurde ein gesonderter Versicherungsschutz vereinbart.

D 1.4 Eintrittspflicht eines Dritten als Lieferant

Nicht ersetzt werden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus

Reparaturauftrag einzutreten hat – es sei denn, der Dritte bestreitet seine Eintrittspflicht. In dem zuletzt genannten Fall gilt die Regelung in Teil H 11.2.

D 2 Selbstbehalte

D 2.1 Genereller Selbstbehalt

Für alle Schäden gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von 500 € je Schadenfall.

D 2.2 Individuelle Selbstbehalte

Individuelle Selbstbehalte können abweichend vom generellen Selbstbehalt schriftlich vereinbart werden.

D 2.3 Mehrere Selbstbehalte

Sind durch ein Schadenereignis mehrere Selbstbehalte betroffen, so wird nur der jeweils höchste Selbstbehalt einbehalten.

Was ist Voraussetzung für die Erhaltung des Versicherungsschutzes?

Teil E Voraussetzungen für die Haftung des Versicherers (Sicherheitsvorschriften und sonstige Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls)

Der Versicherer haftet – soweit nichts anderes vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist – nach Maßgabe dieser Bedingungen grundsätzlich nur, wenn der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die folgenden Sicherheitsvorschriften und sonstigen Obliegenheiten erfüllt hat.

Für die Rechtsfolgen einer Verletzung der Sicherheitsvorschriften und sonstigen Obliegenheiten gelten – sofern an anderer Stelle dieses Bedingungswerks nichts Abweichendes vorgesehen ist – die Regelungen in Teil H 9.

E 1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

E 1.1 Gesetzliche, behördliche, vertragliche Vorschriften

Alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Etwas anderes gilt nur für Abweichungen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat.

E 1.2 Betriebsfertigkeit

Alle nach den anerkannten Regeln der Technik notwendigen oder im Gartenbau allgemein üblichen Anlagen wie Gewächshäuser, Gebäude, Kulturräume und technische Einrichtungen, die versicherte Gegenstände betreffen, müssen sich betriebsfertig in Anwendung bzw. Einsatzbereitschaft befinden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies bedeutet, dass Bau-, Einrichtungs- oder Reparaturarbeiten und ein Probetrieb erfolgreich beendet sind. Die Inbetriebnahme neuer Einrichtungen oder von Steuerungs-/Kontrollprogrammen hat mit Sorgfalt und Vorsicht zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die im Versicherungsvertrag benannten technischen Einrichtungen.

E 1.3 Sachgemäßer Einsatz

Der Versicherungsnehmer hat nur für den jeweiligen Zweck geeignete Materialien, Werkzeuge und Arbeitsverfahren sachgemäß einzusetzen.

E 1.4 Ordnungsgemäße Betriebsführung

Der Betrieb wird vom Versicherungsnehmer entsprechend guter fachlicher Praxis geführt und beaufsichtigt. Eine ausreichende personelle Betreuung des Betriebs muss stets sichergestellt sein.

E 1.5 Überwachung

Alle vorhandenen, insbesondere die vereinbarten Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Warn-/Alarmanlagen müssen sich in Anwendung befinden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die ggf. vereinbarten besonderen personellen Überwachungen sowie weitere ggf. vereinbarte Objektschutzmaßnahmen sind sicher zu stellen.

E 1.6 Lagerung von Chemikalien

Chemikalien wie z. B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Stammlösungen müssen immer in einem verschlossenen Raum gelagert werden.

E 1.7 Sicherung von Daten

Versicherte Daten sind mindestens einmal wöchentlich zu duplizieren. Außerdem sind die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten. Duplikate von Daten und Programmen sind so aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

E 1.8 Erstellung von Verzeichnissen

Über Wertpapiere (ohne Briefmarken) und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Gegenstände, für die dies besonders vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Gegenständen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Das Verzeichnis kann entfallen, wenn der Wert dieser versicherten Gegenstände insgesamt 5.000 € nicht übersteigt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Sicherheitsvorschrift, kann er eine Entschädigung nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Gegenstände auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

E 2 Besondere Sicherheitsvorschriften

Zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer die für bestimmte versicherte Gegenstände und Gefahren vereinbarten „Besonderen Sicherheitsvorschriften für Gartenbaubetriebe“ einzuhalten. Ein Exemplar dieser Sicherheitsvorschriften wird ihm als Anlage zu diesen Bedingungen übergeben.

E 3 Weitere Sicherheitsvorschriften

Nach Eintritt eines Schadenfalls kann der Versicherer die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes von der Vereinbarung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften abhängig machen.

E 4 Abweichungen von / Änderungen der Sicherheitsvorschriften

E 4.1 Vereinbarungen über Abweichungen von den vorgenannten Sicherheitsvorschriften bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vom Versicherer bestätigt wurden.

E 4.2 Werden die vorgenannten Sicherheitsvorschriften nach Abschluss des Vertrages geändert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die geänderte Fassung einzuhalten.

E 5 Rechtsfolgen der Verletzung

E 5.1 Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Verletzung der vorgenannten Sicherheitsvorschriften und weiteren Obliegenheiten wird auf den Teil H 9 verwiesen.

E 5.2 Ist mit der Verletzung der vorgenannten Sicherheitsvorschriften und weiteren Obliegenheiten eine Gefahrerhöhung verbunden, finden auch die Vorschriften über die Gefahrerhöhung (Teil H 3) Anwendung.

Was ist zu tun im Schadenfall?

Teil F Bestimmungen für den Schadenfall

F 1 Voraussetzungen für die Haftung des Versicherers

(Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls)

F 1.1 Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Schadenfalls dem Versicherer unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von vier Tagen ab Kenntnis – zu melden.

Die Schadenmeldung muss grundsätzlich in Textform erfolgen, also z. B. als Brief, Telefax oder E-Mail. In der Meldung sind das Datum des Schadentags und soweit bekannt, sämtliche vom Schaden betroffenen Gegenstände anzugeben, für die eine Entschädigung beansprucht wird.

Bei Schäden über voraussichtlich 5.000 € oder bei solchen Schäden, die einen sofortigen Regulierungsbeginn erfordern, hat vorab eine Mitteilung an den Versicherer telefonisch oder in Textform zu erfolgen. Erfolgt eine solche Meldung nicht, gehen dadurch verursachte Verzögerungen bei der Schadenfeststellung zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Im Fall eines Brandes, bei dem Verdacht, dass der Schaden von Menschen verursacht sein könnte, oder bei abhandengekommenen Gegenständen ist zusätzlich eine sofortige Meldung an die zuständige Polizeidienststelle abzugeben. Über die abhandengekommenen Gegenstände ist unverzüglich ein Verzeichnis beim Versicherer einzureichen.

War der Eintritt eines Vermarktungsverlustes bei der Schadenmeldung oder -regulierung zunächst nicht erkennbar, ist er sofort bei dem Versicherer nachzumelden, wenn der Eintritt droht oder erkennbar wird.

F 1.2 Sicherung des Schadenbilds

Solange der Versicherer nicht zugestimmt hat, darf der Versicherungsnehmer an den schadenbetroffenen Gegenständen keine Veränderungen – insbesondere keine Änderung des Standorts – vornehmen, welche die Beurteilung des Schadens erschweren oder verhindern könnten, es sei denn, die Maßnahmen sind zur sofortigen Schadenminderung notwendig. Beschädigte Sachen sind im Rahmen des Zumutbaren unverändert aufzubewahren.

Wenn bei Schäden an Pflanzen erntereife Erzeugnisse vor der Abschätzung des Schadens (Teil F 5) geerntet werden müssen, sind zu gleichen Teilen an den Enden und in der Mitte der betroffenen Flächen Probestücke von insgesamt 5 % der Bestände, mindestens aber je 20 m² von den verschiedenen Arten, Sorten und Größen unverändert zu lassen. Die geernteten Erzeugnisse sind vom Versicherungsnehmer nach den gleichen Merkmalen aufzulisten.

F 1.3 Abwendungs- und Minderungsobliegenheit bezüglich des Schadens

F 1.3.1 Allgemeine Abwendungs- und Minderungsobliegenheit

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Schadenfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat dabei Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

F 1.3.2 Pflanzenbestände

An Pflanzenbeständen hat er auf seine Kosten alle üblichen für die Pflege und Fortentwicklung der Pflanzen erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

F 1.3.3 Vermarktungsverluste

Der Versicherungsnehmer hat nach dem Schadenfall ferner alles zu tun, um nach Möglichkeit Folgeschäden auch beim Absatz zu vermeiden und zu mindern. Hierzu sind ggf. auch andere als die vorgesehenen Absatzwege zu nutzen.

F 1.3.4 Wertpapiere

Für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden ist unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte wahrzunehmen, insbesondere sind sperrfähige Urkunden – wie Schecks, Scheckkarten, Sparbücher – unverzüglich sperren zu lassen.

F 1.3.5 Rechtsfolgen

Wegen der bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten eintretenden Rechtsfolgen wird auf Teil H 9 verwiesen.

F 1.4 Aufwendungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach F 1.3, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seiner Auswirkung zu mindern, hat der Versicherer diese nach den vorstehenden Maßgaben zu ersetzen. Einen Vorschuss auf diese Aufwendungen kann der Versicherungsnehmer jedoch nicht verlangen.

F 1.5 Auskunfts- und Unterstützungsobliegenheit

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache

und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Er hat hierzu jede dienliche Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen. Hierzu zählt auch bei Gebäudeschäden ein beglaubigter Grundbuchauszug.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein vollständiges verbindliches Verzeichnis aller zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände vorlegt. In dem Verzeichnis sind die genaue Bezeichnung, die Menge und der Wert der Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls anzugeben. Der in dem Verzeichnis anzugebende Wert der Gegenstände ist bei Pflanzenbeständen, die zum Ertragswert versichert sind, die nächste handelbare Qualitätsstufe. Das Verzeichnis ist insbesondere bei Pflanzenbeständen sinnvoll zu ordnen zum Beispiel nach Pflanzengruppen, -arten, Sorten, Mengen, Qualitätsstufen.

Darüber hinaus kann der Versicherer innerhalb derselben Frist die Vorlage eines Verzeichnisses verlangen, in dem alle unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls vorhandenen Gegenstände aufgeführt werden.

Der Versicherungsnehmer hat Vermarktungsverluste durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere Anbaupläne (ggf. auch der Vorjahre), Lieferverträge, Abrechnungen, Kundenreklamationen, Bestätigungen von Absatzeinrichtungen, Marktdaten u. a. m.

Wegen der bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten eintretenden Rechtsfolgen wird auf Teil H 9 verwiesen.

F 2 Zeitpunkt der Schadenfeststellung

Der Zeitpunkt der Schadenfeststellung ist so zu wählen, dass eine fachgerechte Regulierung des Schadens möglich ist. Hierzu wird sich der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer verständigen, um einen Zeitpunkt einvernehmlich zu vereinbaren. Falls notwendig, sind auch mehrere Termine zur Schadenfeststellung zu vereinbaren. Der Versicherer hat grundsätzlich das Recht, den Zeitpunkt der Schadenfeststellung zu bestimmen.

F3 Vertretung bei der Schadenfeststellung

Ist der Versicherungsnehmer bei der Schadenfeststellung nicht anwesend, hat er einen Bevollmächtigten zu bestellen. Versäumt er dies, kann der Versicherer den Schaden auch in Abwesenheit des Versicherungsnehmers feststellen.

Der Versicherer ist berechtigt, neben eigenen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern auch sachverständige Dritte mit der Durchführung der Schadenregulierung zu beauftragen.

F 4 Allgemeine Regelungen zur Schadenregulierung

Der Schaden wird vom Versicherer so schnell wie möglich in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer geregelt.

Bei Pflanzenbeständen und Kulturen wird die Höhe des Schadens durch Abschätzung ermittelt.

In allen anderen Fällen können Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens, die Höhe der Entschädigung sowie sonstige Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs durch sachverständige Personen festgestellt werden (Sachverständigenverfahren – Teil F 6).

Bei förmlicher Abschätzung, Obmannsabschätzung oder im Sachverständigenverfahren haben weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Feststellungen sind für beide Vertragspartner verbindlich, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Dabei müssen die Experten/sachverständigen Personen die Feststellungen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen und alle wesentlichen Verfahrensvorschriften beachtet haben. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Der Versicherer trägt die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

F 5 Abschätzung von Pflanzenbeständen und Kulturen

Die Durchführung des Abschätzungsverfahrens bedeutet nicht die Anerkennung des Ersatzanspruchs.

F 5.1 Abschätzungsverfahren

Die Höhe des Schadens (Kulturschaden und Vermarktungsverluste) wird ermittelt entweder

- durch einfache Abschätzung,
- durch förmliche Abschätzung oder
- durch Obmannsabschätzung.

Versicherungsnehmer und Versicherer haben das Recht, eine Vorbesichtigung des Schadens vor dem eigentlichen Abschätzungsverfahren zu verlangen.

F 5.1.1 Einfache Abschätzung

Einfache Abschätzung findet statt, wenn nicht einer der Vertragspartner die förmliche Abschätzung verlangt.

Die einfache Abschätzung erfolgt in einem angemessenen Zeitrahmen durch einen oder mehrere Experten, die der Versicherer bestellt.

Das Recht, eine förmliche Abschätzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer der einvernehmlich erfolgten einfachen Abschätzung nicht innerhalb von 24 Stunden widersprochen hat.

Der Versicherer hat das Recht, die einfache Abschätzung nachzuprüfen und eine neue einfache Abschätzung zu veranlassen, sofern das Ergebnis der ersten einfachen Abschätzung offensichtlich von den wirklichen Tatsachen erheblich abweicht.

F 5.1.2 Förmliche Abschätzung

Förmliche Abschätzung findet statt, wenn die einfache Abschätzung nicht zu einer Einigung führt. Es gilt als Einigung, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 24 Stunden nach Scheitern der einfachen Abschätzung die förmliche Abschätzung in Textform beantragt. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer hinweisen. Durch die Absen-

derung des Antrags auf förmliche Abschätzung wird die Frist gewahrt.

Die förmliche Abschätzung erfolgt durch zwei Experten, wobei jeder Vertragspartner einen Experten ernannt. Der Versicherungsnehmer hat seinen Experten innerhalb eines Werktags nach Aufforderung durch den Versicherer zu benennen. Der Versicherer übersendet dem Versicherungsnehmer auf dessen Wunsch eine Liste möglicher Experten. Wird der Experte nicht benannt oder fehlt er bei der Abschätzung, geht das Recht zur Ernennung auf den Versicherer über.

Sobald die beiden Experten benannt sind, haben sie unverzüglich und vor Beginn der Abschätzung einen sachverständigen Obmann zu wählen. Einigen sich beide Experten nicht über die Person des Obmanns, haben sie die Abschätzung gleichwohl unverzüglich vorzunehmen und in einem angemessenen Zeitraum zu beenden.

F 5.1.3 Obmannsabschätzung

Obmannsabschätzung findet statt, soweit sich bei der förmlichen Abschätzung die beiden Experten nicht über die Höhe des Schadens geeinigt haben.

Haben sich die beiden Experten vor Beginn der Abschätzung nicht über die Person des Obmanns geeinigt, bestimmt der Versicherungsnehmer aus drei vom Versicherer zur Auswahl gestellten Experten den Obmann. Trifft er diese Wahl nicht innerhalb von 24 Stunden, geht das Wahlrecht bezüglich der zur Auswahl gestellten Experten auf den Versicherer über. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Versicherungsnehmer berechnete Einwände gegen die zur Auswahl gestellten Experten erhoben hat. In diesem Fall ist der Obmann vom Zentralverband Gartenbau e. V. mit Sitz in Berlin (Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Telefon: 030/20 00 65-0, Telefax: 030/20 00 65-27) zu bestimmen.

Der Obmann entscheidet über die Höhe des Schadens endgültig, es sei denn, dass seine Entscheidung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht oder nicht innerhalb seiner Zuständigkeit getroffen wurde oder nicht alle wesentlichen Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Liegt einer dieser Hinderungsgründe vor, erfolgt die Entscheidung durch Urteil.

Der Obmann ist bei seiner Entscheidung an die Feststellungen, die zwischen den beiden Experten unstreitig waren, gebunden.

F 5.2 Inhalt der Feststellungen des/der Experten

F 5.2.1 Die von dem/den Experten im Rahmen des Abschätzungsverfahrens zu treffenden Feststellungen müssen, soweit nichts anders vor Beginn des Abschätzungsverfahrens vereinbart wird, mindestens Auskunft geben über:

- F 5.2.1.1** die ermittelte oder wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens,
- F 5.2.1.2** ob die gesamten Erzeugnisse der Position, für die Ersatzansprüche gestellt werden, versichert sind,
- F 5.2.1.3** welcher Teil der Erzeugnisse vom Schaden betroffen ist,
- F 5.2.1.4** welcher Ertrag im Mittel der letzten drei Jahre ohne den Schadenfall zu erwarten gewesen wäre,
- F 5.2.1.5** wie viel Prozent dieses Ertrags der Schaden

beträgt (Schadenquote), und zwar getrennt nach Kulturen und Anbauflächen. Eine weitere Aufteilung der Kulturen oder Anbauflächen ist bei unterschiedlichen Schädigungsgraden vorzunehmen. Einzelne geschädigte Pflanzen sind nicht getrennt zu bewerten, sondern bei der Festlegung der Schadenquote für die jeweiligen (Teil-) Anbauflächen zu berücksichtigen.

F 5.2.1.6 Vertragliche Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Handelspartnern oder Lizenzgebern, ausschließlich bestimmte Absatzwege zu nutzen oder nur bestimmte Mindestqualitäten in den Handel zu bringen, sind für den Versicherer nicht bindend und bleiben bei den Feststellungen des/der Experten ohne Berücksichtigung.

F 5.2.2 Wird eine Kulturfläche vorzeitig zur Abräumung oder Vernichtung freigegeben, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch die Freigabe erwachsen, durch einen angemessenen, von dem/den Experten festgesetzten Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile gelten auch die ersparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Marktaufbereitung. Ein angemessener Abzug ist auch in anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer durch den Schadenfall sonstige Aufwendungen erspart, vorzunehmen und von dem/den Experten festzusetzen.

F 5.2.3 Unterbleibt die Abräumung oder Vernichtung, kann der Versicherer eine erneute Abschätzung vornehmen, um die dem Versicherungsnehmer aus der unterbliebenen Abräumung oder Vernichtung erwachsenden Vorteile zu berücksichtigen.

F 5.2.4 Werden dieselben Pflanzen wiederholt geschädigt, wird der Gesamtschaden festgestellt.

F 5.3 Kosten der Abschätzung

F 5.3.1 Die Kosten der Abschätzung trägt der Versicherer.

F 5.3.2 Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen, wenn der festgestellte Schaden nicht ersatzfähig und die Schadenmeldung missbräuchlich ist.

Wenn der Versicherungsnehmer nach der einfachen Abschätzung eine förmliche Abschätzung beantragt hat und das förmliche Abschätzungsergebnis bei wenigstens einer Anbaufläche oder Kultur nicht mindestens zehn Prozentpunkte höher ist als das Ergebnis der einfachen Abschätzung, trägt der Versicherungsnehmer die Kosten der förmlichen Abschätzung einschließlich einer etwaigen Obmannsabschätzung.

Der Versicherer kann den Ersatz der zusätzlichen Kosten verlangen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht binnen vier Tagen angezeigt hat.

F 5.3.3 Dem Versicherungsnehmer selbst werden durch die Schadenfeststellung etwa entstehende Kosten nicht vom Versicherer erstattet. Die Kosten des vom Versicherungsnehmer ausgewählten Experten im Rahmen der förmlichen Abschätzung gehören nicht zu diesen Kosten.

F 6 Sachverständigenverfahren

In allen anderen Fällen als bei Schäden an Pflanzenbeständen und Kulturen findet anstelle des Abschätzungsverfahrens ein Sachverständigenverfahren statt, wenn:

- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer keine Einigung über die Höhe des Schadens, der Entschädigung oder die Voraussetzungen des Ersatzanspruchs erzielt wurde oder
- der Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren verlangt.

F 6.1 Bestellung der Sachverständigen

Für die Bestellung der Sachverständigen gelten die Regelungen der Punkte F 5.1.2 „Förmliche Abschätzung“ und F 5.1.3 „Obmannabschätzung“ entsprechend. Abweichend davon hat der Versicherungsnehmer jedoch drei Werktage ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Schadenregulierung und des Aufforderungsverlangens des Versicherers Zeit, seinen Sachverständigen zu benennen. Einigen sich die Sachverständigen nicht auf einen Obmann, so ist dieser durch das für den Versicherungsort zuständige Amtsgericht zu benennen.

F 6.2 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

F 6.2.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens. Gilt als Versicherungswert der Neuwert, ist zusätzlich auch der Zeitwert anzugeben. Für Gegenstände, für die als Versicherungswert der gemeine Wert gilt, ist dieser anzugeben.

F 6.2.2 bei beschädigten Gegenständen die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadens sowie eine durch den Schadenfall entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung bzw. eine durch die Reparatur entstandene Erhöhung des Versicherungswerts.

F 6.2.3 bei zerstörten Gegenständen deren Restwerte.

F 6.2.4 etwaige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, soweit versichert.

F 6.2.5 sonstige entstandene Kosten, soweit diese versichert sind.

F 6.2.6 bei versicherten Gebäuden den „Versicherungswert 2002“ zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.

F 6.3 Verfahren nach der Schadenfeststellung durch die Sachverständigen

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen gleichzeitig an den Versicherungsnehmer und den Versicherer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt sie der Versicherer unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte endgültig und übermittelt seine Entscheidung beiden Vertragspartnern gleichzeitig. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Teil F 5.1.3 entsprechend.

F 6.4 Verteilung der Kosten

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

F 7 Regeln für die Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

F 7.1 Totalschaden

Ersetzt wird bei zerstörten oder infolge eines Schadenfalls abhandengekommenen Gegenständen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls.

F 7.2 Teilschaden

Ersetzt werden bei beschädigten Gegenständen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls zuzüglich einer durch den Schadenfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert des Gegenstandes gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls erhöht wird. Erfolgt eine Reparatur in Eigenarbeit, werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Selbstkosten erstattet, höchstens jedoch die Kosten einer fachgerechten Fremdreparatur.

F 7.3 Sonstige Regelungen

F 7.3.1 Ermittlung der Entschädigung bei Vermarktungsverlusten von Pflanzenbeständen

Die Höchstentschädigung für versicherte Vermarktungsverluste ist bei Anbauverträgen der fest vereinbarte Preis bzw. bei freier Vermarktung der in der geplanten Vermarktungswoche erzielbare Durchschnittspreis an der üblichen oder für die Region größten Vermarktungseinrichtung, jeweils vermindert um ersparte Kosten z. B. für Marktaufbereitung, Verpackung, Vermarktung und Transport.

Der Gesamtschaden aus Kulturschaden und Vermarktungsverlusten wird begrenzt durch die auf die geschädigte Kultur entfallende Versicherungssumme.

F 7.3.2 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer wird erstattet, sofern versichert und sofern sie tatsächlich gezahlt oder erlöst wurde sowie vom Versicherungsnehmer nicht mit der zuständigen Finanzbehörde verrechnet werden kann.

F 7.3.3 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

F 7.3.4 Dauernd entwertete Gegenstände

Sind die vom Schaden betroffenen Gegenstände bei Schadeneintritt zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, erfolgt die Regulierung nach dem gemeinen Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gegenstände für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer unmittelbar vor dem Eintritt des Schadenfalls erzielbare Verkaufspreis für die betroffenen Gegenstände oder für das Altmaterial.

F 7.4 Anspruch auf Neuwertentschädigung

Ist der Neuwert der Versicherungswert, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur,

soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt des Schadenfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um:

F 7.4.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wieder herzustellen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle im Inland wiederhergestellt wird.

F 7.4.2 bewegliche Gegenstände oder Grundstücksbestandteile,

F 7.4.2.1 die beschädigt worden sind, wiederherzustellen,

F 7.4.2.2 die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt die Wiederbeschaffung von Gegenständen, die dem gleichen Betriebszweck dienen oder auch die Anschaffung gebrauchter Gegenstände in Höhe der Kosten der Neuwertentschädigung.

F 7.5 Begrenzung der Entschädigung

F 7.5.1 Erfolgt keine Reparatur oder keine Wiederbeschaffung innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt des Schadenfalls beschränkt sich die Entschädigung stets auf den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Gegenstände. Die unter C 4.1.1 genannten Bauteile oder Einrichtungen von Gewächshäusern gelten hier als jeweils gesonderte Gegenstände.

Ist der Schadenfall vorher bereits vom Versicherer zum Neuwert reguliert worden, ist die Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert vom Versicherungsnehmer zurückzuzahlen.

Zusätzliche mitversicherte Kosten gem. C 3.1 stehen nur dann zur Verfügung, wenn eine Reparatur oder Wiederbeschaffung erfolgt.

F 7.6 Unterversicherung

Sofern kein Verzicht auf die Geltendmachung von Unterversicherung vereinbart wurde (Versicherung auf Erstes Risiko), gilt Folgendes:

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede versicherte Position gesondert festzustellen. Sind für bestimmte Gegenstände Entschädigungsgrenzen festgelegt, werden diese Gegenstände bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens mit dem Betrag der Entschädigungsgrenze berücksichtigt.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls, liegt Unterversicherung vor. Es wird dann nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem gesamten Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

F 8 Zahlung der Entschädigung

F 8.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Für Pflanzenbestände und Kulturen erfolgt eine Auszahlung jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem diese

ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

F 8.2 Als nötige Erhebungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere:

F 8.2.1 die Ermittlungen zur Höhe des Versicherungswertes sowie des Schadens,

F 8.2.2 bei Pflanzenbeständen und Kulturen die Abschätzung des Schadens,

F 8.2.3 die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung.

F 8.3 Bei Schäden an Gegenständen, die zum Neuwert versichert sind, tritt die Leistungspflicht über die Höhe des Zeitwerts hinaus erst dann ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand sichergestellt ist.

F 8.4 Geldforderungen des Versicherers können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind.

F 8.5 Die Versicherungsleistung ist noch nicht fällig, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Schadenfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch von Bedeutung sind. Fälligkeit der Versicherungsleistung tritt in diesen Fällen frühestens mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ein.

F 8.6 Der Entschädigungsanspruch kann nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

F 9 Wiederherbeigeschaffte Gegenstände

F 9.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

F 9.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine teilweise oder vollständige Entschädigung gezahlt worden ist, hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder den Gegenstand dem Versicherer mit der Übertragung von Besitz, Eigentum und aller sonstigen Rechte zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen auszuüben, nachdem er den Besitz des Gegenstands zurück erlangt hat. Nach dem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht an den Versicherer über. Das Wahlrecht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Entschädigung nicht in der Lage ist. In diesem Fall hat er den zurückerlangten Gegenstand unverzüglich herauszugeben.

F 9.3 Dem Besitz eines zurückerlangten Gegenstands steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte.

F 9.4 Sind wieder herbeigeschaffte Gegenstände beschädigt worden und verbleiben diese beim Versicherungsnehmer, kann er für diese Gegenstände eine Entschädigung im Rahmen dieses Versicherungsvertrags beanspruchen.

F 10 Rechtsverhältnisse nach dem Schadenfall

F 10.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalls ruht die Versicherung für die vom Schadenfall betroffenen Gegenstände, bis ein ordnungsgemäßer Zustand nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften wieder hergestellt ist. Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten bleibt hiervon unberührt.

F 10.2 Nach dem Eintritt eines Schadenfalls kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den vom Schadenfall betroffenen einzelnen Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Schadenfalls unberührt lassen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

F 10.3 Nach Zahlung einer Entschädigung kann die Gefahrenstufe (siehe Teil G 1) vom folgenden Jahr an um eine Stufe erhöht werden. Diese Erhöhung gibt dem Versicherungsnehmer ein gesondertes Kündigungsrecht. Danach kann er die Versicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Gefahrenstufe kündigen.

Erweist sich eine darüber hinausgehende Erhöhung aufgrund früherer Vorschäden als erforderlich, ist sie dem Versicherungsnehmer vor dem 15. Januar mitzuteilen. Er kann die Versicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit dem Zugang der Kündigung.

F 11 Besondere Verwirkungsgründe

Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, gilt die Täuschung als bewiesen.

Welche weiteren Bestimmungen sind zu beachten?

Teil G Regelungen zur Beitragszahlung

G 1 Beitragssystem

Das Beitragssystem ergibt sich aus der Satzung des Versicherers. Der jeweils auf das Kalenderjahr (Versicherungsjahr) bezogene Jahresbeitrag besteht aus:

- einem nach der übernommenen Gefahr abgestuften Vorbeitrag,
- einem jährlich festgesetzten etwaigen Sicherheitszuschlag.

Der Vorbeitrag bestimmt sich nach der örtlichen Schadengefahr (Gefahrenstufe) und nach der Schadenempfindlichkeit der einzelnen Gegenstände (Gefahrenklasse). Auf den Beitrag (Vorbeitrag und gegebenenfalls Sicherheitszuschlag) erhält der Versicherungsnehmer Rabatte nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Rabattbestimmungen.

Sicherheitszuschläge werden in Prozent des Vorbeitrags erhoben. Die Festsetzung erfolgt vor der Rechnungsstellung für das jeweilige Geschäftsjahr und bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Jahresüberschüsse werden satzungsgemäß verwendet. Zuführungen und Ausschüttungen von Beitragsrückerstattungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Beitragsrückerstattungen werden in Prozent des Beitrags ausgeschüttet und mit der Folgerechnung verrechnet.

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Versicherungsnehmer zu versichern, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind diese von den satzungsgemäßen Beitragsrückerstattungen ausgeschlossen.

G 2 Beitragszahlung

G 2.1 Fälligkeit der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird nach Abschluss des Vertrags und Erhalt des Versicherungsscheins fällig. Die Folgebeiträge sind zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Werden andere Zahlungstermine vereinbart, werden die Beiträge bis dahin gestundet.

G 2.2 Beitragsrechnung und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der Versicherungsnehmer erhält eine Beitragsrechnung (Zahlungsaufforderung). Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich zu dem dort genannten Termin erfolgt.

G 2.3 Teilzahlungen auf den Gesamtbeitrag

Bei Teilzahlungen auf den Gesamtbeitrag steht es dem Versicherungsnehmer frei, zu bestimmen, ob die Teilzahlung auf bestimmte rechtlich selbständige Verträge erfolgt ist oder ob die Teilzahlung für alle rechtlich selbständigen Verträge teilweise erfolgt ist. Ohne eine

ausdrückliche Tilgungsbestimmung durch den Versicherungsnehmer geht der Versicherer davon aus, dass die Teilzahlung für alle rechtlich selbständigen Verträge teilweise erfolgt ist. Dies hat zur Folge, dass unter den weiteren Voraussetzungen in Teil G 2.6 aus keinem der einzelnen Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer bei einer Mahnung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

G 2.4 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, werden die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung aus der Police HORTISECUR G fällig wird. Ferner kann der Versicherer bei Verzug für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Als erster Beitrag gilt im Fall der Ratenzahlung nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

G 2.5 Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto im Lastschriftverfahren vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

G 2.6 Folgen von verspäteter Beitragszahlung

G 2.6.1 Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag oder – sofern Ratenzahlung vereinbart ist – die erste Rate des ersten Jahresbeitrags nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

G 2.6.2 Verzug

Wird der vollständige Beitrag ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

G 2.6.3 Formelle Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Der Versicherer kann dabei ankündigen,

dass er unter den Voraussetzungen von Teil G 2.6.5 leistungsfrei und/oder den Vertrag gemäß Teil G 2.6.6 fristlos kündigen wird. Diese Ankündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, den Beitrag zu bezahlen.

G 2.6.4 Verzugsschaden

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens, insbesondere auch Verzugszinsen, zu verlangen.

G 2.6.5 Leistungsfreiheit bei Verzug

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Teil G 2.6.3 ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Versicherungsnehmer mit der formellen Mahnung nach Teil G 2.6.3 auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

G 2.6.6 Kündigungsrecht bei Verzug

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist und der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der formellen Mahnung nach Teil G 2.6.3 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Teil G 2.6.3 so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

G 2.6.7 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Leistungsfreiheit nach Teil G 2.6.5 bleibt hiervon jedoch unberührt.

G 2.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Etwas anderes gilt nur im Falle von Teil H 4.3.

Teil H Allgemeine Regelungen

H 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig gezahlt hat.

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Schadenfall bereits eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung des ersten Beitrags oder des einmaligen Beitrags nicht zu vertreten.

Die Versicherung ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller ist zwei Wochen an den Antrag gebunden.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Versicherung am Mittag des auf den Tag des Zugangs des Antrags folgenden Tages.

H 2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss

H 2.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Anzeige verpflichtet.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

H 2.2 Anzeigepflichtverletzung/Rücktrittsrecht des Versicherers

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vorbehaltlich der Regelung in Teil H 2.3, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versi-

cherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte oder wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden.

Im Fall eines Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Ist der Schadenfall bei Ausübung des Rücktritts bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

H 2.3 Kündigung/Vertragsanpassung

Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht und das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine solche Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

H 2.4 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

H 2.5 Auswirkungen Rücktritt/Anfechtung auf den Beitrag

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

H 3 Gefahrerhöhung nach Antragstellung

H 3.1 Gefahrerhöhung

H 3.1.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Schadenfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher ist.

H 3.1.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

H 3.1.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

H 3.2 Beispiele für Gefahrerhöhung

H 3.2.1 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn:

H 3.2.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

H 3.2.1.2 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag vereinbarte Einrichtungen und Maßnahmen, welche die Gefahr mindern, beseitigt, in der Quantität oder Qualität reduziert werden oder der Versicherungsnehmer es unterlässt, den vorhandenen oder vereinbarten Zustand aufrecht zu erhalten.

H 3.2.1.3 Sicherheitsvorschriften gemäß Teil E nicht eingehalten werden. Dies betrifft ausdrücklich auch die zu den Versicherungsverträgen vereinbarten „Besonderen Sicherheitsvorschriften für Gartenbaubetriebe“, die dem Versicherungsnehmer als Anlage zu diesen Bedingungen übergeben werden.

H 3.2.1.4 Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden.

H 3.2.1.5 Betriebe, dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt werden.

H 3.2.1.6 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes für einen längeren Zeitraum (zumindest zwei Monate) oder dauernd nicht genutzt wird.

H 3.2.2 Weitere Beispiele für Gefahrerhöhungen sind in den zu den Versicherungsverträgen vereinbarten „Besonderen Sicherheitsvorschriften für Gartenbaubetriebe“ nachzulesen. Diese werden dem Versicherungsnehmer als Anlage zu diesen Bedingungen übergeben.

H 3.3 Kündigungsrecht des Versicherers

H 3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil H 3.1.1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

H 3.3.2 In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Teil H 3.1.2 und H 3.1.3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

H 3.3.3 Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

H 3.4 Beitragserhöhung

H 3.4.1 Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

H 3.4.2 Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinweisen.

H 3.5 Schadenfall nach Gefahrerhöhung

H 3.5.1 Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er nachweist, dass der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil H 3.1.1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

H 3.5.2 In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Teil H 3.1.2 und Teil H 3.1.3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach Teil H 3.1.2 und Teil H 3.1.3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Teil H 3.5.1 Satz 2.

H 3.5.3 Abweichend von Teil H 3.5.1 und Teil H 3.5.2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
2. wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

H 3.6 Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen des Teils H 3 finden keine Anwendung, wenn:

H 3.6.1 sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,

H 3.6.2 nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll oder

H 3.6.3 die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

H 3.7 Gefahrenkompensation

Gefahrerhöhende Umstände können durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen werden, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden. In diesem Fall sind die gefahrerhöhenden Umstände ohne Bedeutung.

H 4 Dauer und Ende der einzelnen Versicherungsverträge

H 4.1 Vertragsdauer

Jeder einzelne Versicherungsvertrag, der in der Police HORTISECUR G gebündelt ist, ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Alle einzelnen Versicherungsverträge haben eine einheitliche Dauer, die auch mehrere Versicherungsjahre umfassen kann. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

Werden nachträglich weitere Versicherungsverträge in dieser Police HORTISECUR G gebündelt, gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die einheitliche Dauer der bereits bestehenden gebündelten Verträge auch für die neuen Verträge.

H 4.2 Stillschweigende Verlängerung/Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich jeder einzelne Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet jeder einzelne Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

H 4.3 Wegfall des versicherten Interesses

Jeder Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

Wird jedoch der Firmenname oder die Rechtsform geändert, führt dies nicht zu einer Änderung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Dies geschieht auch dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer in ein neues Unternehmen oder gesellschaftliches Eigentum eintritt, daraus ausscheidet oder daraus Anteile übernimmt, solange der Versicherungsnehmer Interesse an den versicherten Gegenständen hat.

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsnehmers in ein neues Unternehmen eine Doppelversicherung, ist

der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Doppelversicherung dem Versicherer in Textform anzuzeigen. Soweit ein in dieser Police HORTISECUR G gebündelter Einzelversicherungsvertrag der zeitlich später abgeschlossene Vertrag ist, kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erhalten hat.

H 5 Mehrfachversicherung, Überversicherung

H 5.1 Mehrfachversicherung

Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein versicherter Gegenstand gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist.

Diese Versicherungsverträge hat der Versicherungsnehmer – unter Angabe des anderen Versicherers und der Versicherungssummen – dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

H 5.2 Haftung bei Mehrfachversicherung

H 5.2.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

H 5.2.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

H 5.2.3 Die Regelung in Teil H 5.2.2 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen. Das Recht auf Herabsetzung oder Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

H 5.2.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

H 5.3 Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bestehen mehrere Versicherungsverträge desselben oder verschiedener Versicherungsnehmer für in diesem Vertrag versicherte Gegenstände gegen dieselben Gefahren, ermäßigt sich der Anspruch bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, kann als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehalts verlangt werden.

H 5.4 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

H 6 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

Mehrere Versicherungsnehmer haften für die Zahlung der geschuldeten Beiträge und für die Erfüllung der sonstigen Vertragspflichten gesamtschuldnerisch.

H 7 Versicherung für fremde Rechnung**H 7.1 Rechte aus der Police**

Soweit der Versicherungsnehmer einen der in dieser Police HORTISECUR G gebündelten einzelnen Versicherungsvertrag im eigenen Namen nur oder auch für einen anderen (Versicherer) abgeschlossen hat, kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

H 7.2 Nachweis über die Zustimmung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

H 7.3 Verhalten und Kenntnis des Versicherten

Die für den Versicherungsnehmer geltenden Rechte und Pflichten gelten auch für den Versicherten. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers grundsätzlich gleichgestellt.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nur dann nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen hat, dagegen ausnahmsweise doch wieder an, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht darüber informiert hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen hat.

H 8 Repräsentanten des Versicherungsnehmers

Die für den Versicherungsnehmer geltenden Rechte und Pflichten gelten auch für dessen Repräsentanten. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentant ist, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses dergestalt an die Stelle des Versicherungsnehmers tritt, dass er befugt ist, selbständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln.

H 9 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt bei einer Verletzung der vom Versicherungsnehmer nach diesen Bedingungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und weiteren Obliegenheiten Folgendes:

H 9.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

H 9.2 Leistungsfreiheit

H 9.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

H 9.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

H 9.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

H 9.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

H 9.2.5 Die vorstehenden Rechte in H 9.2.1 bis H 9.2.4 gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach H 9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

H 10 Versicherungs- und Risikoort

H 10.1 Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

H 10.2 Risikoort sind die Gebäude, Räume und bewirtschafteten Flächen, die sich am Versicherungsort befinden und die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Soweit vereinbart, kann Risikoort aber auch der gesamte Versicherungsort sein.

H 11 Regress

H 11.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

H 11.2 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

H 11.3 Soweit für einen Schaden ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat, wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung geleistet.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

H 11.4 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Teil H 11.1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

H 12 Verjährung

H 12.1 Verjährung und Frist

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

H 12.2 Hemmung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

H 13 Zuständiges Gericht

H 13.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

H 13.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. dessen Sitz zuständigen Gericht erhoben werden.

H 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

H 14.1 Form

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Textform abzugeben. Sie sind an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten und werden wirksam, sobald sie dort zugegangen sind.

H 14.2 Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines (Firmen-)Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem zuletzt bekannten (Firmen-)Namen. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

H 15 Textform

Ist nach diesen Bedingungen Textform vorgeschrieben, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) abgegeben werden, die für den Versicherer lesbar ist, welche die Person des Erklärenden nennt und die den Abschluss der Erklärung (z. B. durch Nachbildung der Namensunterschrift) erkennen lässt.

Klauseltexte zu HORTISECUR G

Die folgend abgedruckten Klauseltexte gelten nur, soweit sie vereinbart wurden und im Versicherungsschein zur Police dokumentiert sind.

Klausel HOG08

Eingeschränkte Deckung bei Unterschreitung der Mindest-Versicherungssumme

Die Versicherungssumme des Bedachungsmaterials liegt unterhalb der erforderlichen Mindest-Versicherungssumme. Dies hat u. a. zur Folge, dass der Versicherungsschutz für zusätzliche Kosten nach Teil C 3.1 der VbHG 2009 D nicht gegeben ist. Abweichend von allen anderen Regelungen der VbHG 2009 D ist die Entschädigung für das geschädigte Bedachungsmaterial je Flächeneinheit begrenzt durch die hierfür vereinbarte Versicherungssumme. Höchstens werden jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten für Reparatur und Aufräumung ersetzt. Darüber hinaus werden Entsorgungskosten auf Rechnungsnachweis bis zu 10 % der Versicherungssumme des Eindeckungsmaterials der betroffenen Gewächshäuser ersetzt, die im Anschluss an die Aufräumarbeiten entstehen. Das sind die Kosten für Container, Transport und Deponie. Sind von der Unterschreitung der Mindest-Versicherungssumme nur Teilflächen des Betriebes betroffen, gelten die Einschränkungen dieser Klausel nur für diese betroffenen Flächen.

Klausel ST801

Schäden durch bewegliche Gewächshauseinrichtungen

1. Versichert sind Schäden, die an den sturmversicherten Gegenständen dadurch entstehen, dass bewegliche oder sich selbst bewegende Einrichtungen von Gewächshäusern, wie z. B. Lüftungsklappen und Schirmanlagen, unvorhergesehen zerstört, beschädigt oder außer Funktion gesetzt werden infolge von

- 1.1 Bruch, Zerreißen oder technisch bedingtem Ausfall von Bestandteilen dieser Einrichtungen;
- 1.2 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen für diese Einrichtungen;
- 1.3 Ausfall der öffentlichen Stromversorgung.

2. Nicht versichert sind Schäden

- 2.1 durch Transporteinrichtungen und -geräte aller Art;
- 2.2 für die Versicherungsschutz gemäß VbHG 2009 D, Teil B 5 (Verderb) und die dazugehörigen Klauseln abgeschlossen werden kann;
- 2.3 für die Entschädigung aus einem sonstigen, anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Klausel VE801

Einschluss von Ertragsverlusten durch Bezugs- und Lieferhemmnisse Verlust von Pflanzen für nachfolgende Produktionsschritte

1 Ausbleibende Jungpflanzen und Materiallieferungen

Mitversichert sind Unterbrechungsschäden (Wertschöpfungsverluste) auf versicherten Produktionsflächen, die dadurch entstehen, dass

1.1 mit Partnern innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz vereinbarte Lieferungen von Rohware, Jungpflanzen, Stecklingen, Saatgut oder sonstiger Produktionsmittel (Erden, Töpfe usw.) für die eigene Pflanzenproduktion unvorhersehbar nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt werden oder schadenbehaftet und nicht verwendbar sind. Den Versicherungsfall auslösende Ereignisse für die Nichtlieferung bzw. Nichtverwendbarkeit sind (unter teilweiser Aufhebung der Ausschlüsse gemäß D1.1) nachgewiesene Schäden durch Naturgefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Feuer-, Maschinen- oder Verderbschäden, Schädlinge und Krankheiten, Quarantäneverfügungen, behördlich angeordnete Verkehrsbeschränkungen (z. B. zur Seuchenbekämpfung) sowie zufälliger Untergang der Ware. Nicht versichert ist der Ausfall von Lieferanten aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Insolvenz). Eventuelle Ansprüche gegen den Lieferanten oder Verursacher gehen auf den Versicherer über, erhaltene Entschädigungen werden auf die Versicherungsleistung angerechnet;

1.2 in eigenen Betriebsstätten des Unternehmens innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz selbst erzeugte Pflanzen als Ausgangsmaterial für die eigene Pflanzenproduktion/Weiterkultur unvorhersehbar nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stehen oder schadenbehaftet und nicht verwendbar sind. Den Versicherungsfall auslösende Ereignisse sind bei Anzucht im Freiland alle nach den Versicherungsbedingungen HORTISECUR F und bei Anzucht im geschützten Anbau alle nach den Versicherungsbedingungen HORTISECUR G versicherbaren Schadenereignisse. Voraussetzung ist, dass die Haftungsvoraussetzungen für die einzelnen Deckungen in den Betriebsstätten des Ausgangsmaterials zum Schadenzeitpunkt erfüllt waren.

Die geplante Nutzung der versicherten Produktionsflächen ist durch einen Kulturplan zu belegen. Die Haftzeit beträgt 12 Monate ab Schadentag. Sind nicht alle im Betrieb vorhandenen Flächen versichert, erfolgt die Entschädigung nur anteilig.

Die Entschädigung ist auf den Wertschöpfungsverlust begrenzt, d. h. die eingesetzten Produktionsmittel selbst (z. B. Jungpflanzen, Töpfe, Substrate) und die Arbeitskosten sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Dies gilt auch, wenn sich die Schadenbehaftung bzw. Nichtverwendbarkeit dieser Produktionsmittel erst nach deren Verarbeitung herausstellt.

2 Pflanzenschäden infolge Verkehrsbeschränkungen

Der Versicherer leistet weiterhin Entschädigung für versicherte Erzeugnisse, die zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden durch Auswirkungen unvorhergesehener und außergewöhnlicher behördlich angeordneter Verkehrsbeschränkungen.

Voraussetzung ist, dass der Betrieb, seine versicherten Flächen oder seine übliche regionale Vermarktungseinrichtung bzw. Annahmestelle (Großmarkt, Genossenschaft, eigene Endverkaufseinrichtung) innerhalb eines (Seuchen-)Sperrgebiets liegt, das behördlich angeordnet wurde. Eventuelle öffentliche Entschädigungen werden auf die Versicherungsleistung angerechnet. Nicht versichert sind Schäden oder Mehraufwendungen, die durch Sperrung von Zufahrtswegen infolge von Baumaßnahmen entstehen oder Schäden durch die Ausweisung eines Sperrgebiets beim Abnehmer der Waren.

3 Selbstbehalt, Wartezeit, Ausschlüsse

Der Selbstbehalt für Schäden aus dieser Klausel beträgt 10 % des Schadens, mindestens aber 2.500 €. Bei Neuversicherung dieser Klausel beträgt die Karenzzeit (Wartezeit) zwischen Antragseingang und Beginn des Versicherungsschutzes 1 Monat.

Nicht versichert sind Kriegsereignisse aller Art inklusive Bürgerkrieg, Terrorismus und Kernenergie als auslösende Ereignisse.

Gartenbau-Versicherung VVaG
Von-Frerichs-Straße 8, 65191 Wiesbaden
Deutschland

Telefon +49 611 56 94 0
Telefax +49 611 5694 140
E-Mail service@GeVau.de
www.GeVau.de, www.hortisecur.eu

Ein Unternehmen in der AGRORisk Gruppe

**GARTENBAU
VERSICHERUNG**



Gärtner versichern Gärtner.